Bebauungsplan "Nachhaltige Wohnbebauung"

in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

im Sinne einer „worst case“-Betrachtung

Auftraggeber:

Bahnhofstraße-Kleinschirma GbR
Körnerstraße 13
09599 Freiberg

Verfasser:

ibb
Ingenieurbüro Bauwesen GmbH
Untere Aktienstraße 12
09111 Chemnitz

M.Sc. Franziska Weise

Fassung: Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen ... 3

2 Veranlassung und Zielsetzung ... 4

3 Rechtliche Grundlagen ... 5

4 Methodisches Vorgehen ... 5

5 Dokumentation der zugrundeliegenden Datengrundlage ... 6

6 Größe, Lage, Abgrenzung und Ausstattung des Plangebietes ... 7

7 Vorprüfung ... 9

8 Beschreibung des Vorhabens, relevanter Wirkfaktoren und projektspezifischer Wirkzonen . 26

8.1 Baubedingte Beeinträchtigungen ... 26
8.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen ... 27
8.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen ... 27

9 Relevanzprüfung ... 28

10 Bestandsdarstellung und Betroffenheit relevanter Arten ... 33

10.1 Höhlenbäume und andere Gehölze ... 33
10.2 Terrestrische Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ... 33
10.3 Fledermäuse ... 33
10.4 Reptilien ... 33
10.5 Amphibien ... 33
10.6 Europäische Brutvögel [Aves] ... 38

11 Konfliktanalyse ... 38

11.1 Terrestrische Säugetiere ... 38
11.2 Fledermäuse ... 39
11.3 Reptilien ... 39
11.4 Amphibien ... 40
11.5 Europäische Brutvögel [Aves] ... 45

12 Zusammenfassende Übersicht der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände ... 81

13 Zusammenfassung ... 83

14 Quellen ... 84

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Flurstücke und Gemarkung des Geltungsbereichs, Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) Geoportal - Sachsen, Zugriff 18.02.2021 7

Abbildung 2: Untersuchungsraum mit Fließ- und Standgewässernetz (dunkelblau); rot = Plangebiet; hellblau = erweiterter Untersuchungsraum für Amphibien mit umliegenden Still- und Fließgewässern, Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) Geoportal - Sachsen, Zugriff 26.01.2022. 8

Abbildung 3: Fotodokumentation der Gewässer im Untersuchungsgebiet 37

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vorprüfung 10

Tabelle 2: Baubedingte Wirkfaktoren und potenzielle Beeinträchtigungen 26

Tabelle 3: Anlagebedingte Wirkfaktoren und potenzielle Beeinträchtigungen 27

Tabelle 4: Dokumentation und Kurzbegründung der Artenauswahl im Rahmen der Relevanzprüfung. 29

1 Vorbemerkungen

Geplant ist die Bebauung einer Fläche an der Bahnhofstraße im Ortsteil Kleinschirma der Gemeinde Oberschöna. Betroffen sind hiervon die Flurstücke 351/22, 351/21, 351/20, 351/18, 351/17, 351/10 und 351/9 der Gemarkung Kleinschirma.

Da für das Vorhaben ein sehr enger Zeitrahmen vorgesehen ist, wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen (E-Mail vom 13.09.2021) festgelegt, dass in Bezug auf das potenzielle Vorkommen von Amphibien sowie planungsrelevanten Brutvogelarten geeignete Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, ggf. CEF-Maßnahmen) im Rahmen einer „Worst-Case“-Betrachtung zu erarbeiten sind, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Alle europäischen Amphibien- und Vogelarten sind nach BNatSchG besonders oder teilweise sogar streng geschützt. Laut § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist es verboten:

- Besonders geschützten, wildlebenden Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten sowie ihre Entwicklungsformen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
  (Nr. 1 – Tötungs- und Verletzungsverbot)
- Wildlebende streng geschützte Arten und europäische Vogelarten während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; dies liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert
  (Nr. 2 – Störungsverbot)
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden, besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
  (Nr. 3 – Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Lebensstätten verlieren ihren Schutz nicht, wenn sie kurzzeitig oder vorübergehend nicht genutzt werden, etwa weil sich Bewohner im Winterquartier befinden, erwartungsgemäß aber die Lebensstätten danach wieder aufsuchen.

Gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG liegt dann kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG vor, wenn bei den besonders bzw. streng geschützten Arten die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der besonders geschützten Arten dennoch erfüllt, können nach § 67 Abs. 2 BNatSchG im Einzelfall auf Antrag weitere Ausnahmen zugelassen werden.

2 Veranlassung und Zielsetzung

Auf einer Fläche von ca. 6.750 m² auf den Flurstücken 351/22, 351/21, 351/20, 351/18, 351/17, 251/10 und 351/9 der Gemarkung Kleinschirma plant der Grundstückseigentümer die Entwicklung von Wohnbebauung. Das Gelände soll mit fünf bis sechs Wohngebäuden bebaut werden. Die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen sollen durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen und die auf den Grundstücken zulässige Nutzung festgeschrieben werden. Eine exakte Beschreibung zum Vorhaben kann der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden. Auf diese soll an dieser Stelle verwiesen werden.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Verbote (Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG) und Ausnahmen (Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG) zu berücksichtigen.

Um darzulegen, inwiefern die Verbote des § 44 BNatSchG zutreffen, der Verbotstatbestand durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann, oder Ausnahmemöglichkeiten zu prüfen sind, ist nach dem Urteil C-98/03 EuGH vom 10.01.2006 und dem geänderten Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 18. August 2021, für alle Vorhaben, auch außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten, bei denen streng und besonders geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Arten der Vogelschutzrichtlinie in ihren Lebensräumen berührt sind, zur Bewältigung der Schutzbelange dieser benannten Tierarten, die Erarbeitung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

Der Umfang der dabei zu erbringenden Ermittlungspflicht ist abhängig von der jeweilig betroffenen Art, der Art der Maßnahme und den naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Abwendung der Verbote des § 44 BNatSchG im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG oder für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG zu prüfen. Hierzu zählen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie vorgezogene CEF-Maßnahmen, die zur Vermeidung oder zum Ausgleich der Beeinträchtigung der geschützten Art notwendig sind.

Die Aufgabenstellung und der Ermittlungsumfang zum Plangebiet wurden im September 2021 mit dem Landratsamt Landkreis Mittelsachsen (Referat Naturschutz) abgestimmt und konkretisiert.

3 Rechtliche Grundlagen

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz; BNatSchG)
- Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz; SächsNatSchG)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie; FFH-RL)
- Richtlinie 2009/147/EG, RL über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, VSchRL)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

4 Methodisches Vorgehen

Am 16.11.2021 wurde eine Begehung der Fläche durchgeführt, bei der eine erste Risikoabschätzung für geschützte Arten bzw. Artgruppen stattfand.
Aufgrund der geringen Anzahl an Begehungen und dem Zeitpunkt im Jahr kann keine Aussage über den Brutstatus der einzelnen Vogelarten gemacht werden. Für Brutvögel und Amphibien wurde anhand der vorhandenen Strukturen eine Einschätzung des Potenzials und der damit verbundenen Betroffenheit vorgenommen. Aus diesem Grund wird bei der Beurteilung der projektbedingten Auswirkungen eine Erheblichkeit angenommen („worst case“).
Es werden die vom Landratsamt Mittelsachsen zur Verfügung gestellten Daten aus der Artdatenbank Sachsens (LfULG) ausgewertet.

Zunächst erfolgt eine Abschichtung derer Arten, für die mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass die einschlägigen Verbotstatbestände betroffen sein könnten. Dies erfolgt für Arten:

- die entsprechend der Roten Listen Sachsens ausgestorben/verschollen sind,
- deren Verbreitungsgebiet innerhalb Sachsens außerhalb des Untersuchungsgebietes liegt,
- deren Lebensraum/Standort im Untersuchungsgebiet nicht vorkommt,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Die Abschichtung erfolgt auf Grundlage der Tabellen „In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 3.0 (Bearbeitungsstand 02.02.2022)“ und „Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in

Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 12.05.2017)“ des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

Die Auswertung erfolgte anhand der Artenzahlkarte (MTB-Q) für den Messtischblattquadranten 50454, den durch die UNB Mittelsachsen übermittelten Auszug aus der Zentralen Artdatenbank Sachsens sowie eigenen Sichtbeobachtungen während der Kartierarbeiten.

Die weitere, artbezogene Abschichtung erfolgt in der Vorprüfung. Hier erfolgt die Abschichtung derer Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet bzw. im Plangebiet nicht vorhanden sind. Der Untersuchungsraum (für Amphibien) wird hier nach Vorgabe der UNB Mittelsachsen definiert und kann Abbildung 2 entnommen werden.

Die verbliebenen Arten werden einer Relevanzprüfung unterzogen, in der die potenzielle Betroffenheit der verbliebenen Arten durch bau-, anlage- und / oder betriebsbedingte Auswirkungen dokumentiert wird. Hier wird unter Angabe des Schutz- und Gefährdungsstatus dargestellt, welche Arten einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen werden und welche nicht (vertiefend) weiter betrachtet werden, da eine Grobbetrachtung deren artenschutzrechtliche Betroffenheit ausschließt.

5 Dokumentation der zugrundeliegenden Datengrundlage

Die Erfassung und Bewertung des Bestands im Plangebiet erfolgte zum einen über die Auswertung verfügbarer Daten und Unterlagen sowie durch Geländebegehung im Zuge der Biotopkartierung am 16.11.2021.

Durch die Untere Naturschutzbehörde Mittelsachsen erfolgte die Übersendung der Filterergebnisse einer Artdatenabfrage für das Untersuchungsgebiet. Zusätzlich erfolgte die Auswertung der Artenzahlkarte (MTB-Q) für den Messtischblattquadranten 50454 über das Datenportal iDA (interdisziplinäre Daten und Auswertungen - Umweltdatenportal des Freistaates Sachsen).

6 Größe, Lage, Abgrenzung und Ausstattung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich an der Bahnhofstraße im Süden des Ortsteils Kleinschirma in rd. 3,2 km Entfernung zur Ortsmitte von Oberschöna. Das Plangebiet umschließt folgende Flurstücke der Gemarkung Kleinschirma:

Flurstück	Umgriff	Flächengröße	Nutzung
351/22	ganz	793 m²	Intensivgrünland
351/21	ganz	776 m²	Intensivgrünland
351/20	ganz	862 m²	Intensivgrünland
351/18	ganz	1.581 m²	Wohnbebauung
351/17	ganz	1.346 m²	Intensivgrünland
351/10	ganz	765 m²	Intensivgrünland
351/9	ganz	618 m²	Intensivgrünland

Abbildung 1: Flurstücke und Gemarkung des Geltungsbereichs, Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) Geoportal - Sachsen, Zugriff 18.02.2021.

Der rd. 0,67 ha große Geltungsbereich ist folgendermaßen begrenzt:

- im Norden: Bahnhofstraße mit Einzelhausbebauung
- im Osten: Grünland, Ruderalflur
- im Süden: Grünland, Ruderalflur
- im Westen: Bahnhofstraße mit Einzelhausbebauung

Das Plangebiet wird im Norden und Westen von der Bahnhofstraße eingefasst. Anschließend an diese befindet sich ein Wohngebiet mit Einzelhausbebauung. Im Süden und Osten befindet sich, wie auf dem Großteil des Plangebietes, Intensivgrünland.

Das Plangebiet setzt sich aus folgenden Biotoptypen zusammen:

INTENSIV GENUTZTE WEIDE FRISCHER STANDORTE (06.03.220):

Intensiv genutztes Weidegrasland frischer Standorte.

EINZEL- UND REIHENHAUSSIEDLUNG (11.01.410):

Einzeln stehendes Wohngebäude am Rande einer geschlossenen Siedlung mit typisch Bauformen und Biotopstrukturen. Dieses bebaute Flurstück 351/18, Gemarkung Kleinschirma ist umgeben von einer schmalen, naturfernen Einfassungshecke aus Gewöhnlichem Buchsbaum (Buxus sempervirens).

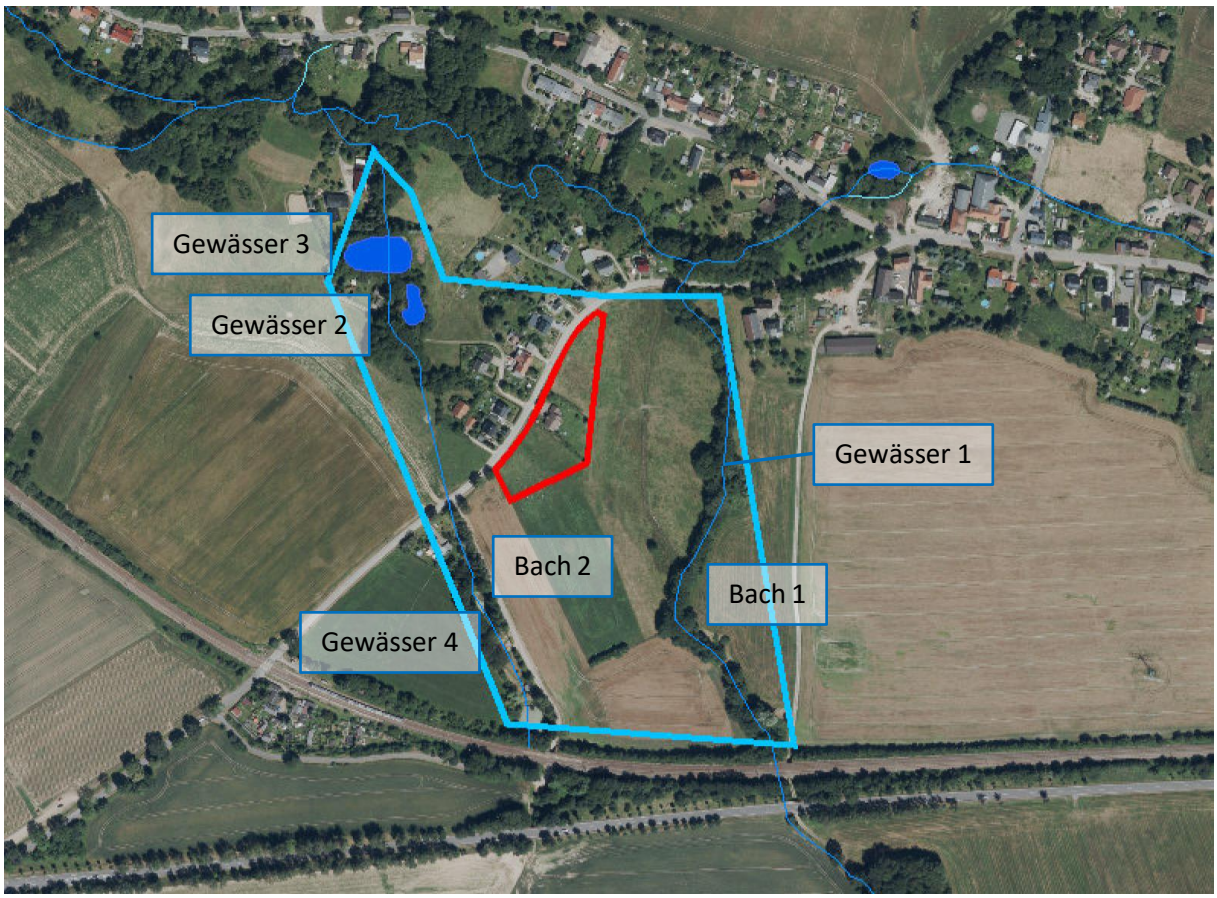

Abbildung 2: Untersuchungsraum mit Fließ- und Standgewässernetz (dunkelblau); rot = Plangebiet; hellblau = erweiterter Untersuchungsraum für Amphibien mit umliegenden Still- und Fließgewässern, Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) Geoportal - Sachsen, Zugriff 26.01.2022.

Das Plangebiet könnte aufgrund seiner räumlichen Nähe zu mehreren Teichen und zwei Bachläufen als Wanderkorridor für Amphibien während der Laichzeit dienen. Innerhalb des Plangebietes kommen keine Höhlenbäume vor. Somit können gehölz- und siedlungsbezogene Höhlenbrüter ausgeschlossen werden.

7 Vorprüfung

Zunächst erfolgte eine erste gruppenbezogene Abschichtung der Amphibien- und Brutvogelarten, deren Verbreitungsgebiet innerhalb Sachsens außerhalb des Untersuchungsgebietes liegt und die deren Lebensraum und Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet bzw. Plangebiet nicht vorhanden sind, so dass eine Betroffenheit dieser Arten ausgeschlossen werden kann. Die hier aufgeführte Tabelle 1 listet alle potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie, nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie sowie weitere streng geschützte Arten auf. Die Arten ergeben sich aus den abgerufen Daten der zentralen Artdatenbank, der Artenzahlkarte (MTB-Q). Entsprechend der Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Mittelsachsen erfolgt nur für die Artgruppen der Amphibien und Brutvögel eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung. Die Artgruppen terrestrische Säugetieres, Fledermäuse und Reptilien werden in Tabelle 1 der Vollständigkeit halber in der Schriftfarbe grau aufgeführt und die Artgruppen Fledermäuse und Reptilien in den Abschnitten 10 sowie 11 hinsichtlich ihrer Betroffenheit und der artengruppenspezifischen Empfindlichkeiten gegenüber dem Vorhaben bewertet.

Tabelle 1: Vorprüfung.

Artgruppe	Art deutscher Name	Art wissenschaftlicher Name	Art des Nachweises	Lebensraum / Habitatkomplex	Ausschluss, ggf. Begründung
Terrestrische Säugetiere	Reh	*Capreolus capreolus*	UNB	-	ja, keine Anhang IV-Art FFH-RL
	Eichhörnchen	*Sciurus vulgaris*	UNB	-	ja, keine Anhang IV-Art FFH-RL
	Rötelmaus	*Myodes glareolus*	UNB	-	ja, keine Anhang IV-Art FFH-RL
Fledermäuse	Abendsegler	*Nyctalus noctula*	UNB/iDA	Waldfledermaus, Laubwald, Parkanlagen, baumbestandene Fluss- und Teichufer, Auwälder, Alleen und Einzelbäume im Siedlungsbereich	ja, letzter Nachweis 2011, keine geeigneten Habitatstrukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet
	Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	UNB/iDA	Waldfledermaus, Nadel-, Misch-, Laub- und Auwälder in der Nähe von Gewässern	ja, letzter Nachweis 2011, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet
	Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	UNB/iDA	Gebäudefledermaus, Halboffenlandschaft mit Grünland, Gehölz- und Baumbeständen, Waldrändern, Siedlungen	ja, letzter Nachweis 2011, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet
	Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	iDA	sowohl baum- als auch gebäudebewohnend, Einordnung jedoch als Waldfledermaus in lockeren Nadel-, Misch-, Laub- und Auwäldern	ja, letzter Nachweis 2009, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet
	Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	iDA	Gebäudefledermaus, Halboffenlandschaft mit Grünland, Gehölz- und Baumbeständen, Waldrändern, Siedlungen	ja, letzter Nachweis 2011, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet
	Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	iDA	Gebäude- und Waldfledermaus, Wälder, Gehölze, Baumbestände, Grünflächen, Siedlungen	ja, letzter Nachweis 2009, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet

Artgruppe	Art deutscher Name	Art wissenschaftlicher Name	Art des Nachweises	Lebensraum / Habitatkomplex	Ausschluss, ggf. Begründung
	Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	iDA	Gebäude- und Waldfledermaus, Wälder, Gehölze, Baumbestände, Grünflächen, Siedlungen, Feuchtgebiete, Gewässer	ja, letzter Nachweis 2006, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet
	Großes Mausohr	*Myotis myotis*	iDA	Gebäudefledermaus, Dachböden großer Gebäude und Kirchen, lichte Laub- und Nadelwälder ohne oder mit geringem Unterwuchs	ja, letzter Nachweis 2017, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet
	Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	iDA	Gebäudefledermaus, Halboffenlandschaft mit Grünland, Gehölz- und Baumbeständen, Waldrändern, Siedlungen	ja, letzter Nachweis 2016, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet
	Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	iDA	Waldfledermaus, Wälder, Gehölze, Baumbestände, Grünflächen, jagt direkt über Gewässer	ja, letzter Nachweis 2007, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet
	Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	iDA	Gebäudefledermaus, Halboffenlandschaft mit Grünland, Gehölz- und Baumbeständen, Waldrändern, Siedlungen	ja, letzter Nachweis 2008, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet
Amphibien (Amphibia)	**Bergmolch**	***Ichthyosaura alpestris***	iDA	während terrestrischer Phase bevorzugt in Wäldern und gehölzreichen Landschaften, an Land an kühlen Standorten in der Nähe der Laichplätze; Mauerritzen, Laubhaufen, Steine, Holzstapel, Baumstämme und -stubben, Moospolster, Grasbulten u. a. Strukturen	nein, ungefährdet und nicht streng geschützt
	Erdkröte	***Bufo bufo***	iDA	Laub- und Mischwälder, gebüschreiche Landschaften, auch Gärten und Parks, wenn sie nicht zu “aufgeräumt“ sind, auch Grünlandbereiche	nein, ungefährdet und nicht streng geschützt

Artgruppe	Art deutscher Name	Art wissenschaftlicher Name	Art des Nachweises	Lebensraum / Habitatkomplex	Ausschluss, ggf. Begründung
	Grasfrosch	***Rana temporaria***	iDA	Grünländer bis hin zu Wäldern, Gärten und Parks; deutliche Präferenz für Stellen mit dichter, krautig-grasiger Bodenvegetation gewisser Feuchtigkeit sowie deckungsreicher, bodennaher Vegetation	nein, ungefährdet und nicht streng geschützt
	Kleiner Wasserfrosch	*Pelophylax lessonae*	iDA	moorige sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Wälder	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet
	Knoblauchkröte	***Pelobates fuscus***	iDA	offene Agrarlandschaften, Heidegebiete, Larvalgewässer: fischfreie Weiher, Teiche, Sölle, Altarme, Druckwassertümpel mit üppiger Vegetation; Aktionsradius um Laichgewässer in der Regel 400-600 m, max. 1.200 m	nein, Anhang IV-Art FFH-RL
	Moorfrosch	***Rana arvalis***	iDA	Feucht- und Nasswiesen, Bruch- und Auenwälder sowie Moorlandschaften; bevorzugt fischfreie und pflanzenreiche Gewässer zur Fortpflanzung	nein, Anhang IV-Art FFH-RL
	Nördlicher Kammmolch	***Triturus cristatus***	iDA	Feuchtgrünlandbestände im Wechsel mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern und einem guten Angebot an strukturierten, fischfreien Kleingewässern	nein, Anhang IV-Art FFH-RL
	Seefrosch	***Pelophylax ridibundus***	iDA	fast immer an Gewässern oder deren unmittelbarem Umgriff	nein, ungefährdet und nicht streng geschützt
	Teichfrosch	***Pelophylax kl. esculentus***	iDA	auch außerhalb der Laichzeit meist in Gewässer oder an dessen Ufern (an besonnten Abschnitten), oder im unmittelbaren Umgriff, auch feuchte Wiesen, Weiden, Staudenfluren, beschattete Gewässer	nein, ungefährdet und nicht streng geschützt
	Teichmolch	***Lissotriton vulgaris***	iDA/UNB	v.a. Wälder (bevorzugt Laub- bzw. Laubmischwälder, Auwälder), gehölzreiche Standorte, (Nass-)Wiesen	nein, ungefährdet und nicht streng geschützt

Artgruppe	Art deutscher Name	Art wissenschaftlicher Name	Art des Nachweises	Lebensraum / Habitatkomplex	Ausschluss, ggf. Begründung
Vögel (*Aves*)	Aaskrähe	*Corvus corone*	iDA	vornehmlich halboffene Landschaften, generell anspruchslos	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Amsel	*Turdus merula*	iDA	Wälder, Siedlungen, Parks, Gärten	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Bachstelze	*Motacilla alba*	iDA	vornehmlich halboffene Landschaften, generell anspruchslos	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Baumfalke	*Falco subbuteo*	iDA	offene bis halboffene, mehr oder weniger reich strukturierter Landschaften, Brutplätze in lichtem Altholz an Bestandsrändern von Wäldern zur offenen Landschaft sowie in Feldgehölzen	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Baumpieper	*Anthus trivialis*	iDA	Lichte Nadel-, Misch- und Laubwälder überwiegend ärmerer Standorte, Feldgehölze und Baumgruppen, mit Büschen oder Gehölzaufwuchs durchsetzte extensive Wiesen und Weiden, Ödland, Kippen und Halden	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Bergfink	*Fringilla montifringilla*	iDA	lichte Birken- und Nadelwälder Skandinaviens und Nordosteuropas	ja, Gastvogel
	Berghänfling	*Carduelis flavirostris*	iDA	zur Brutsaison Moore und Heideflächen, oft in Küstennähe, im Winter vor allem Salzwiesen und Felder an der Nord- und Ostseeküste	ja, Gastvogel
	Birkenzeisig	*Carduelis flammea*	iDA	Vornehmlich lichte Wälder, Vorwaldgesellschaften, Parks und Gärten	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Blässhuhn	*Fulica atra*	iDA	Fließgewässer, Stillgewässer, Bergbaubiotope	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet

Artgruppe	Art deutscher Name	Art wissenschaftlicher Name	Art des Nachweises	Lebensraum / Habitatkomplex	Ausschluss, ggf. Begründung
	Blaumeise	*Parus caeruleus*	iDA	vornehmlich Laub- und Mischwälder, Parks, Gärten, generell anspruchslos	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	iDA	offene und halboffene Kulturlandschaft	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Brachpieper	*Anthus campestris*	iDA	wärmebegünstigte Standorte auf leichten, sandigen Böden mit vegetationsfreien oder -armen Bereichen	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Braunkehlchen	***Saxicola rubetra***	iDA	feuchte Wiesen (Staunässezonen, Gewässernähe) mit geringer Bewirtschaftungsintensität, die Sitzwarten aufweisen	nein
	Buchfink	*Fringilla coelebs*	iDA	Wälder, Feldgehölze, Alleen, Parks und Gärten, generell anspruchslos	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Buntspecht	*Dendrocoposs major*	iDA	Wälder, Feldgehölze, Alleen, Parks und Gärten	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Dohle	*Coloeus monedula*	iDA	Höhere Bauwerke, Eisenbahnviadukte, Autobahn- und Elbbrücken, höhlenreiche Parks, Waldreste	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	iDA	offenen Landschaft, mit Hecken und Laubholzgebüschen, Ruderalstandorten, verwachsenen Gräben, Feldrainen und Bahndämmen, bewachsener Kippen und Halden, Ränder der Verlandungszonen offener Gewässer	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	iDA	Wälder aller Art, Waldrandzonen, Waldreste, größere Feldgehölze, Parks, Friedhöfe, stark begrünte Teile von Ortschaften	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet

Artgruppe	Art deutscher Name	Art wissenschaftlicher Name	Art des Nachweises	Lebensraum / Habitatkomplex	Ausschluss, ggf. Begründung
	Eisvogel	*Alcedo atthis*	iDA	Fließgewässer, Stillgewässer, Abbruchkanten	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Elster	*Pica pica*	iDA	halboffene Landschaften, Siedlungsbereiche, Bereiche von Industrieanlagen und Landwirtschaftsobjekten, stellenweise auch an Verkehrswegen (insbesondere Eisenbahn- und Autobahntrassen), gehölzreiche Flussauen	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Erlenzeisig	*Carduelis spinus*	iDA	Wälder, Gärten, Parks und Friedhöfe	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Feldlerche	***Alauda arvensis***	iDA	Heiden, Magerrasen, Grünland, Äcker, Bergbaubiotope	nein
	Feldschwirl	***Locustella naevia***	iDA	offene und halboffene Landschaften, Vorwaldgesellschaften, Ruderalflächen	nein
	Feldsperling	***Passer montanus***	fel	kleine Wäldchen in Dorfnähe, auf Bauernhöfen und in baumreichen Agrarlandschafen	nein
	Fichtenkreuzschnabel	*Loxia curvirostra*	iDA	Fichtenwälder und -forste, Kiefern-Fichtenforste, selten auch in reinen Kiefernbestockungen	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Fitis	*Phylloscopus trochilus*	iDA	Lichte Wälder, Vorwaldgesellschaften, Flurgehölze	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	iDA	Fließgewässer, Stillgewässer, Fels- / Gesteins- / Offenbodenbiotope, Bergbaubiotope, Äcker	ja; bevorzugt werden steinige, kiesige oder sandige Flächen
	Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	iDA	altholzreiche Laub- und Laubmischwälder	ja, im Plangebiet sind keine Baumbestände vorhanden

Artgruppe	Art deutscher Name	Art wissenschaftlicher Name	Art des Nachweises	Lebensraum / Habitatkomplex	Ausschluss, ggf. Begründung
	Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	iDA	Offenlandschaft, Wald	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Gartenrotschwanz	***Phoenicurus phoenicurus***	iDA	lichte Baumbestände, Gärten, Parks, Siedlungsbereiche	nein
	Gebirgsstelze	*Motacilla cinerea*	iDA	schnelle Fließgewässer mit Ufergehölzen	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Gelbspötter	*Hippolais icterina*	iDA	lichte, gebüschreiche Laubgehölze; Parks, Friedhöfen, Obstgärten u. ä. Grünanlagen	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	iDA	Nadelwälder, Siedlungen mit Bezug zu Fichtenwäldern	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Girlitz	*Serinus serinus*	iDA	halboffene Landschaften, Siedlungsbereiche	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Goldammer	*Emberiza citronella*	iDA	halboffene Landschaften mit Feldrainen und Hecken, Vorwälder, Ruderalflächen, Siedlungsbereiche	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Grauammer	***Emberiza calandra***	iDA	Sukzessionsflächen ehemaliger Truppenübungsplätze, Braunkohlentagebaue, Kiesgruben u. ä. sowie deren Übergangsbereiche zum Agrarraum	nein
	Graureiher	*Ardea cinerea*	iDA	Teichgebiete und Fließgewässerauen	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	iDA	lichte Laubmischwälder	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet

Artgruppe	Art deutscher Name	Art wissenschaftlicher Name	Art des Nachweises	Lebensraum / Habitatkomplex	Ausschluss, ggf. Begründung
	Grauspecht	*Picus canus*	iDA	Wälder, Gehölzbestände, Grünland	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	iDA	offenen Niederungs- und Grünland-Landschaften, Moore	ja, da in Mitteldeutschland als Brutvogel nicht vorkommend
	Grünfink	***Carduelis chloris***	iDA	Übergang von Siedlungen und Offenland zu Wald	nein
	Grünspecht	*(Picus viridis)*	iDA	Wälder, Gehölzbestände, Grünland	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Habicht	*Accipiter gentilis*	iDA	Wälder, Baumbestände, Ufer	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Haubenmeise	*Parus cristatus*	iDA	Wald, Feldgehölze, Siedlungsbereiche	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Hausrotschwanz	***Phoenicurus ochruros***	iDA	Siedlungen, Industrie- und Gewerbegebiete	nein
	Haussperling	***Passer domesticus***	iDA	Siedlungen, Industrie- und Gewerbegebiete	nein
	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	iDA	Nadelwälder, unterholzreiche Misch- und Laubwälder, Feldgehölze, Gärten, Parks	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Heidelerche	***Lullula arborea***	iDA	Halboffene Landschaften, bevorzugt trockene Sandstandorte mit lückiger Bodenvegetation und Gebüsch- bzw. Baumgruppen	nein
	Höckerschwan	*Cygnus olor*	iDA	Fischteiche mit natürlichen Strukturen, Kies- und Stauseen, Parkgewässer, Kleinteiche und größere Fließgewässer	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet

Artgruppe	Art deutscher Name	Art wissenschaftlicher Name	Art des Nachweises	Lebensraum / Habitatkomplex	Ausschluss, ggf. Begründung
	Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	iDA	lichte Laub und Laubmischwälder, Waldreste, Feldgehölze	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Kiebitz	***Vanellus vanellus***	iDA	Fließgewässer, Stillgewässer, Ufer, Moore, Grünland, Feuchtgrünland, Acker, Ruderalflächen, Bergbaubiotope	nein
	Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	iDA	Wald, Feldgehölze, Siedlungen	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Kleiber	*Sitta europaea*	iDA	Laub- und Laubmischwald, ländliche Siedlungsbereiche	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Kleinspecht	*Dryobates minor*	iDA	lichte Laub- und Mischwälder, Parks, ländliche Siedlungsbereiche	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Kohlmeise	*Parus major*	iDA	anspruchslos	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Kolkrabe	*Corvus corax*	iDA	Wald-Offenland-Komplexe	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	iDA	Fließgewässer, Stillgewässer, Ufer	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Kornweihe	*Circus cyaneus*	iDA	feuchte Offenlandflächen	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen, als Brutvogel fast ausschließlich in Norddeutschland, in Sachsen fast ausschließlich als Gastvogel
	Kranich	*Grus grus*	iDA	Moore, Moorreste, Waldsümpfe, Nasswälder, Verlandungszonen von Teichen, Sukzessionsflächen ehemaliger Teiche, Nasswiesen, Seggenrieder, mit teilweise angrenzendem Wald; Sumpfstellen in der Feldflur	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet

Artgruppe	Art deutscher Name	Art wissenschaftlicher Name	Art des Nachweises	Lebensraum / Habitatkomplex	Ausschluss, ggf. Begründung
	Kuckuck	*Cuculus canorus*	iDA	Wälder, Gehölze, Fließgewässer, Stillgewässer, Ufer, Moore, Heiden, Feuchtgrünland, Ruderalflächen	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Lachmöwe	*Larus ridibundus*	iDA	auf Inseln, Halbinseln und in den Verlandungszonen von Fischteichen, Stau- und Tagebaurestseen sowie an Absetzbecken und Klärteichen	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Mauersegler	*Apus apus*	iDA	Siedlungen, Industrie- u. Gewerbegebiete	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Mäusebussard	*Buteo buteo*	iDA	Wald, Flurgehölze, Grünland, Acker, Bergbaubiotope	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	iDA	Siedlungen, Industrie- u. Gewerbegebiete, Großviehanlagen, Bauernhöfe	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	iDA	starke Bindung an Wald, insbesondere Nadelwald	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	iDA	strukturreiche Laubmischwälder, Flurgehölze, Feldhecken	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Neuntöter	*Lanius collurio*	iDA	Halboffenland, Feldhecken, Ruderaldflächen, Bergbaubiotope	ja, bevorzugt reichstrukturierte, kleingliedrige Gebiete mit dichten Hecken und Strauchbeständen (zwischen 2 und 4 m)
	Pirol	*Oriolus oriolus*	iDA	Waldränder, lichte Laubmischwälder, Waldreste, Flurgehölze, Baumreihen, Parks, Friedhöfe, laubbaumreiche Ortsränder, mit Laubbäumen aufgeforstetes Tagebaugelände	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet

Artgruppe	Art deutscher Name	Art wissenschaftlicher Name	Art des Nachweises	Lebensraum / Habitatkomplex	Ausschluss, ggf. Begründung
	Rabenkrähe	*Corvus corone corone*	UNB	offene bis halboffene Landschaften mit höheren Vertikalstrukturen	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Raubwürger	*Lanius excubitor*	iDA	Gehölze, Baumbestände, Moore, Heiden, Grünland, Acker, Ruderalflächen, Bergbaubiotope	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	iDA	Fließgewässer, Stillgewässer, Ufer, Grünland, Feuchtgrünland, Acker, Gebäude, Stallungen, Bergbaubiotope	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Raufußbussard	*Buteo lagopus*	iDA	Tundra, Hochlandgebiete	ja, nur Gastvogel
	Rebhuhn	***Perdix perdix***	iDA	Grünland, Acker, Bergbaubiotope	nein
	Reiherente	*Aythya fuligula*	iDA	Stillgewässer, größere Fließgewässer, Bergbaubiotope	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Ringdrossel	*Turdus torquatus*	iDA	alpine und subalpine Gehölzflächen	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Ringeltaube	***Columba palumbus***	iDA	anspruchslos	nein
	Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	iDA	Fließgewässer, Stillgewässer, Ufer, Grünland, Acker, Bergbaubiotope	ja, stark an Schilf- und Röhrichtbestände gebunden
	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	iDA	anspruchslos	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Rotmilan	*Milvus milvus*	iDA	Wälder, Baumbestände, Stillgewässer, Ufer, Grünland, Acker, Ruderalflächen, Siedlungen, Bergbaubiotope,	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Saatgans	*Anser fabalis*	iDA	Tundra, Taiga	ja, nur Gastvogel

Artgruppe	Art deutscher Name	Art wissenschaftlicher Name	Art des Nachweises	Lebensraum / Habitatkomplex	Ausschluss, ggf. Begründung
	Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	iDA	Siedlungen, Industrie, Grünland, Acker	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Schafstelze	***Motacilla flava***	iDA	offene bis halboffene Landschaften, Äcker, Grünland	nein
	Schlagschwirl	***Locustella fluviatilis***	iDA	Bach- und Flussauen, vegetationsreiche Stillgewässer	nein
	Schleiereule	*Tyto alba*	iDA	waldarme, aber strukturreiche Gefildelandschaften, dörfliche Siedlungen, Scheunen, Kirchtürme	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	iDA	lichte, strukturreiche Mischwälder; Parks, Friedhöfe, große Gartenkomplexe	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	iDA	Nadel- und Mischwald mit Altbaumbeständen	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Schwarzstorch	*Ciconia nigra*	iDA, UNB	naturnahe Laub-, Nadel- und Mischwälder mit angrenzenden Feuchtwiesen, Sümpfen und kleineren Fließ- oder Stillgewässern	Ja, gemäß Artdaten der UNB kein Hinweis auf Reproduktion
	Seidenschwanz	*Bombycilla garrulus*	iDA	feuchte Fichtentaiga	ja, nur Gastvogel
	Singdrossel	*Turdus philomelos*	iDA	Wald, Gehölzgruppen, Baumgruppen, Parks,	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*	iDA	Wald, Gehölzgruppen, Baumgruppen, Parks	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Sperber	*Accipiter nisus*	iDA	Wälder, Baumbestände, Stillgewässer, Ufer, Grünland, Acker, Ruderalflächen, Bergbaubiotope	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet

Artgruppe	Art deutscher Name	Art wissenschaftlicher Name	Art des Nachweises	Lebensraum / Habitatkomplex	Ausschluss, ggf. Begründung
	Sperlingskauz	*Glaucidium passerinum*	iDA	ältere, unterholzreiche Nadel- und Mischwälder	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Star	*Sturnus vulgaris*	iDA	von höhlenreichen Laubbäumen dominierte Waldreste, Gehölze und Baumhecken	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	iDA	Offenland mit geringem Bewuchs, Schüttungen, Geröll	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen für Nisthöhlen wie Steinhaufen o. ä. im Plangebiet
	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	iDA	Halboffenland, Wald, Gehölzbestände, Ruderalflächen	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Stockente	*Anas platyrhynchos*	iDA	Baumbestände, Fließgewässer, Stillgewässer, Ufer, Sümpfe, Moore, Grünland, Feuchtgrünland, Gebäude, Bergbaubiotope	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Straßentaube	***Columba livia f. domestica***	iDA	Siedlungen, Industriegebiete, Gewerbegebiete	nein
	Sumpfmeise	*Parus palustris*	iDA	strukturreiche Laubmischwälder, größere Parks und Friedhöfe	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Sumpfohreule	*Asio flammeus*	iDA	Hochmoore, Heideflächen und Wiesen	ja, nur Gastvogel
	Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	iDA	Gehölzbestände, Fließgewässer, Stillgewässer, Ufer, Sümpfe, Moore, Grünland, Feuchtgrünland, Bergbaubiotope	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Tafelente	*Aythya ferina*	iDA	große strukturierte und vegetationsreiche Fischteiche oder Teichgruppen	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet

Artgruppe	Art deutscher Name	Art wissenschaftlicher Name	Art des Nachweises	Lebensraum / Habitatkomplex	Ausschluss, ggf. Begründung
	Tannenhäher	*Nucifraga caryocatactes*	iDA	Nadel- und Mischwälder	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Tannenmeise	*Parus ater*	iDA	Nadelwälder, teilweise koniferenreiche Wohngebiete, Parks und Friedhöfe	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*	iDA	Höhlenreiche Laub-, Laubmisch- und Laub-Nadel-Mischwälder, bei Nistkastenangebot auch Parks, Gärten, Gartenstadt und ländliche Siedlungen sowie Kiefern- und Fichtenforste	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Türkentaube	***Streptopelia decaocto***	iDA	Gehölzbestände, Baumbestände, Siedlungen	nein
	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	iDA	Wälder, Gehölzbestände, Baumbestände, Grünland, Feuchtgrünland, Acker, Gebäude, Ruderalflächen, Felsbiotope, Bergbaubiotope	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Turteltaube	*Streptopelia turtur*	iDA	Wälder, Gehölzbestände, Baumbestände, Heide, Ruderalflächen, Bergbaubiotope	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	iDA	Gehölzbestände, Baumbestände, Grünland, Feuchtgrünland	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Wachtel	***Coturnix coturnix***	iDA	Grünland, Äcker, Ruderalflächen	nein
	Wachtelkönig	***Crex crex***	iDA	Grünland, Äcker, Ruderalflächen	nein
	Waldbaumläufer	*Certhia familiaris*	iDA	Wald	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet

Artgruppe	Art deutscher Name	Art wissenschaftlicher Name	Art des Nachweises	Lebensraum / Habitatkomplex	Ausschluss, ggf. Begründung
	Waldkauz	*Strix aluco*	iDA	Wald, Gehölze, Baumbestand, Grünanlagen, Siedlungen	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	iDA	Wald	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Waldohreule	*Asio otus*	iDA	Wald, Gehölze, Baumbestand, Grünanlagen, Siedlungen	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	iDA	feuchte bis wassergesättigte Bereiche in lichten, stark gegliederten und mit Blößen durchsetzten Mischwälder in Waldreichengebieten	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Wasseramsel	*Cinclus cinclus*	iDA	an geröllreichen, kleinen Bächen und Flüssen im Wald- und Bergland	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Weidenmeise	*Parus montanus*	iDA	Wald, Vorwald	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Weißstorch	*Ciconia ciconia*	iDA/UNB	ländliche Siedlungsränder, Grünland, Feuchtgebiete	nein, letzte Sichtbeobachtung 2011 über Ackerflächen fliegend
	Wendehals	*Jynx torquilla*	iDA	offene, strukturreiche Flächen wie Waldlichtungen, Windwurfflächen, Obstwiesen oder Parks	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Wespenbussard	*Pernis apivorus*	iDA	reichgegliederte Wald-Offenland-Landschaften	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
	Wiesenpieper	***Anthus pratensis***	iDA	Feuchtgebiete wie Moore, Wiesen, Weiden, Heide und an der Küste	nein
	Wiesenweihe	***Circus pygargus***	iDA	Moore, ausgedehnte Feuchtgebiete, Feuchtwiesen	nein

Artgruppe	Art deutscher Name	Art wissenschaftlicher Name	Art des Nachweises	Lebensraum / Habitatkomplex	Ausschluss, ggf. Begründung
	Wintergoldhähn-chen	*Regulus regulus*	iDA	Wald, Gehölzgruppen, Baumgruppen, Parks	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plan-gebiet
	Zaunkönig	*Troglodytes troglody-tes*	iDA	Wald, Gehölzgruppen, Baumgruppen, Parks	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plan-gebiet
	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	iDA	Wald, Gehölzgruppen, Baumgruppen, Parks	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plan-gebiet
	Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*	iDA	kleinere, vegetationsreiche Stillgewässer, Bergbaubio-tope	ja, keine geeigneten Habitatstrukturen im Plan-gebiet

iDA Nachweis nach Datenportal iDA (interdisziplinäre Daten und Auswertungen) für MTB-Q 50454
UNB Nachweis gemäß Auszug Artdatenbank Sachsen, übermittelt durch UNB Mittelsachsen

8 Beschreibung des Vorhabens, relevanter Wirkfaktoren und projektspezifischer Wirkzonen

Auswirkungen eines Vorhabens können in bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen untergliedert werden. Dabei sind im Sinne des § 44 BNatSchG vor allem direkte Auswirkungen / Wirkfaktoren zu betrachten, die zur Tötung, Beschädigung oder Verletzung geschützter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zur erheblichen Störung einer lokalen Population während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zur Zerstörung/Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) führen können. Letzteres gilt jedoch gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht, wenn „[…] die ökologische Funktion der vor dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“ Die Entnahme wildlebender, besonders geschützter Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) ist ebenfalls untersagt und unterliegt einem Verbotstatbestand.

Nachstehend werden potenziell mögliche Auswirkungen, welche durch das geplante Vorhaben entstehen können, benannt, erläutert sowie anhand einer Klassifizierung nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen unterschieden.

8.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

Bei den baubedingten Auswirkungen handelt es sich hauptsächlich um zeitlich begrenzte Handlungen, die mit dem laufenden Baubetrieb und der Baustelleneinrichtung (BE) in Zusammenhang stehen. Die Auswirkungen sind weitestgehend auf die Bauphase beschränkt. Dies betrifft sowohl die Bautätigkeiten selbst als auch die Flächen der Baustelleneinrichtung.

Tabelle 2: Baubedingte Wirkfaktoren und potenzielle Beeinträchtigungen.

Baubedingte Wirkfaktoren	Potenzielle Beeinträchtigungen
Flächeninanspruchnahme durch • Baustelleneinrichtung(en) und Lagerplätzen, • bautechnische Aufschüttungen und / oder Abgrabungen, • vollständige Bodenentnahmen	• zeitweiser Verlust von Habitaten • Beschädigung und / oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten • direkte oder indirekte Tötung
Lärm-, Staub- und Schadstoffbelastung sowie Erschütterung durch Baustellenverkehr	Temporäre Störung, Vergrämung, Aufgabe Brut (Brutzeit)
Bewegungsreize (Anwesenheit des Menschen, Baufahrzeuge)	Störung, Beunruhigung, Vergrämung und möglicher Funktionsverlust von Bruthabitaten

8.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind die zeitlich unbegrenzten und in das örtliche Wirkgefüge eingreifenden Veränderungen, welche durch ein Bauwerk verursacht werden. Hierzu gehören Versiegelungen und Überprägungen durch Nutzungsänderungen, Geländenivellierungen, die zur allgemeinen Lebensraumentwertung führen können. Auch Anlagen mit zerschneidenden Wirkungen für Wanderkorridore oder aber der Verlust von Leitstrukturen können zu dauerhaften Störungen streng geschützter Arten führen.

Die Errichtung von fünf bis sechs Einzel- und Doppelhäusern führen zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung:

- Flächeninanspruchnahme durch Neubau von Wohngebäuden
- Flächeninanspruchnahme durch Anlage von Stellplätzen
- Flächeninanspruchnahme durch Zuwegungen

Tabelle 3: Anlagebedingte Wirkfaktoren und potenzielle Beeinträchtigungen.

anlagebedingte Wirkfaktoren	Potenzielle Beeinträchtigungen
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch • Versiegelung • Veränderung der Biotopstruktur	• Verlust von Habitaten • Beschädigung und/oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten • Meidereaktionen durch die baulichen Anlagen

8.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können durch die Nutzung und Unterhaltung der Wohngebäude entstehen. Hierbei sind vor allem Schallimmissionen und Bewegungsreize relevant.

Von einer betriebsbedingten Beeinträchtigung kann für das Vorhabengebiet nicht ausgegangen werden. Die Nutzung des Plangebietes beinhaltet eine normale Störungsintensität im menschlichen Siedlungsraum und wird daher nicht als erheblich gewertet. Die vorkommenden Arten sind an ein Leben im Siedlungsbereich angepasst und im gewissen Maße störungstolerant.

9 Relevanzprüfung

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe im Wesentlichen auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt. Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist z. Z. nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde. Die Bearbeitung weiterer Arten erfolgt im Zuge der Eingriffsregelung.

Die Arten des Anhang IV sind grundsätzlich einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen, soweit sie im vom Vorhaben betroffenen Bereich vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

Bei den europäischen Vogelarten werden in der Regel die Arten des Anhangs I der VS-RL, die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste SN und D mit Status 1, 2, 3, und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen. Darüber hinaus werden diejenigen Vogelarten betrachtet, die diese Kriterien zwar nicht erfüllen, aber gemäß § 54 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt sind.

In der nachfolgenden Tabelle werden, unter Angabe des entsprechenden Schutz- und Gefährdungsstatus, die Arten aufgelistet, deren Vorkommen im Wirkraum nach erfolgter Vorprüfung im Abschnitt 7 nicht ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird die potenzielle Betroffenheit der verbliebenen Arten durch bau-, anlage- und / oder betriebsbedingte Auswirkungen dokumentiert und begründet ob eine vertiefende Betrachtung der jeweiligen Art oder eine Grobbetrachtung mehrerer Arten (ökologischer Gilden) erfolgt.

Tabelle 4: Dokumentation und Kurzbegründung der Artenauswahl im Rahmen der Relevanzprüfung.

Artgruppe	Art deutscher Name	Art wissenschaftlicher Name	Art des Nachweises	Rote Liste		Schutzstatus	Potenzelle Betroffenheit	Vertiefende Behandlung erfolgt: n = nein A = artbezogen G = gildenbezogen
				SN	D			
Amphibien (Amphibia)	Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	iDA	V	3	sg / FFH-IV	Plangebiet könnte als Wanderkorridor während der Laichzeit dienen, keine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten im Plangebiet	G = Amphibien
	Moorfrosch	*Rana arvalis*	iDA	V	3	sg / FFH-IV	Plangebiet könnte als Wanderkorridor während der Laichzeit dienen, keine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten im Plangebiet	G = Amphibien
	Nördlicher Kamm-molch	*Triturus cristatus*	iDA	3	V	sg / FFH-II u. IV	Plangebiet könnte als Wanderkorridor während der Laichzeit dienen, keine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten im Plangebiet	G = Amphibien
	Seefrosch	*Pelophylax ridibundus*	iDA	V	*	bg	Plangebiet könnte als Wanderkorridor während der Laichzeit dienen, keine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten im Plangebiet	n ungefährdete und weit verbreitete Art
	Teichfrosch	*Pelophylax kl. es-culentus*	iDA/UNB	*	*	bg	Plangebiet könnte als Wanderkorridor während der Laichzeit dienen, keine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten im Plangebiet	n ungefährdete und weit verbreitete Art
	Teichmolch	*Lissotriton vulgaris*	iDA	V	*	bg	Plangebiet könnte als Wanderkorridor während der Laichzeit dienen, keine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten im Plangebiet	n ungefährdete und weit verbreitete Art
	Bergmolch	*Ichthyosaura alpestris*	iDA	3	*	bg	Plangebiet könnte als Wanderkorridor während der Laichzeit dienen, keine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten im Plangebiet	n ungefährdete und weit verbreitete Art

Artgruppe	Art deutscher Name	Art wissenschaftlicher Name	Art des Nachweises	Rote Liste		Schutzstatus	Potenzelle Betroffenheit	Vertiefende Behandlung erfolgt: n = nein A = artbezogen G = gildenbezogen
				SN	D			
	Erdkröte	*Bufo bufo*	iDA	*	*	bg	Plangebiet könnte als Wanderkorridor während der Laichzeit dienen, keine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten im Plangebiet	n ungefährdete und weit verbreitete Art
	Grasfrosch	*Rana temporaria*	iDA	*	*	bg	Plangebiet könnte als Wanderkorridor während der Laichzeit dienen, keine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten im Plangebiet	n ungefährdete und weit verbreitete Art
Vögel (*Aves*)	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	iDA	2	2	bg	baubedingte und anlagebedingte Betroffenheit von potenziellen Fortpflanzungsstätten	A
	Feldlerche	Alauda arvensis	iDA	V	3	bg	baubedingte und anlagebedingte Betroffenheit von potenziellen Fortpflanzungsstätten	A
	Feldschwirl	Locustella naevia	iDA	*	2	bg	baubedingte und anlagebedingte Betroffenheit von potenziellen Fortpflanzungsstätten	A
	Feldsperling	*Passer montanus*	iDA/UNB	*	V	bg	keine baubedingte und anlagebedingte Betroffenheit von potenziellen Fortpflanzungsstätten	n
	Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	iDA	3	*	bg	keine baubedingte und anlagebedingte Betroffenheit von potenziellen Fortpflanzungsstätten	n
	Grauammer	Emberiza calandra	iDA	V	V	sg	baubedingte und anlagebedingte Betroffenheit von potenziellen Fortpflanzungsstätten	A
	Grünfink	*Carduelis chloris*	iDA	*	*	bg	keine baubedingte und anlagebedingte Betroffenheit von potenziellen Fortpflanzungsstätten	n

Artgruppe	Art deutscher Name	Art wissenschaftlicher Name	Art des Nachweises	Rote Liste		Schutzstatus	Potenzelle Betroffenheit	Vertiefende Behandlung erfolgt: n = nein A = artbezogen G = gildenbezogen
				SN	D			
	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	iDA	*	*	bg	keine baubedingte und anlagebedingte Betroffenheit von potenziellen Fortpflanzungsstätten	n
	Haussperling	*Passer domesticus*	iDA	V	*	bg	keine baubedingte und anlagebedingte Betroffenheit von potenziellen Fortpflanzungsstätten	n
	Heidelerche	*Lullula arborea*	iDA	3	V	sg / VRL-Anh.I	baubedingte und anlagebedingte Betroffenheit von potenziellen Fortpflanzungsstätten	A
	Kiebitz	Vanellus vanellus	iDA	1	2	sg	baubedingte und anlagebedingte Betroffenheit von potenziellen Fortpflanzungsstätten	A
	Rebhuhn	Perdix perdix	iDA	1	2	bg	baubedingte und anlagebedingte Betroffenheit von potenziellen Fortpflanzungsstätten	A
	Ringeltaube	*Columba palumbus*	iDA	*	*	bg	keine baubedingte und anlagebedingte Betroffenheit von potenziellen Fortpflanzungsstätten	n
	Schafstelze	Motacilla flava	iDA	V	*	bg	baubedingte und anlagebedingte Betroffenheit von potenziellen Fortpflanzungsstätten	G= Bodenbrüter
	Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	iDA	*	*	bg	baubedingte und anlagebedingte Betroffenheit von potenziellen Fortpflanzungsstätten	G= Bodenbrüter
	Straßentaube	*Columba livia f. domestica*	iDA	-	-	bg	keine baubedingte und anlagebedingte Betroffenheit von potenziellen Fortpflanzungsstätten	n
	Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	iDA	*	*	bg	keine baubedingte und anlagebedingte Betroffenheit von potenziellen Fortpflanzungsstätten	n

Artgruppe	Art deutscher Name	Art wissenschaftlicher Name	Art des Nachweises	Rote Liste		Schutzstatus	Potenzelle Betroffenheit	Vertiefende Behandlung erfolgt: n = nein A = artbezogen G = gildenbezogen
				SN	D			
	Wachtel	Coturnix coturnix	iDA	*	V	bg	baubedingte und anlagebedingte Betroffenheit von potenziellen Fortpflanzungsstätten	G= Bodenbrüter
	Wachtelkönig	Crex crex	iDA	2	1	sg / VRL-Anh.I	baubedingte und anlagebedingte Betroffenheit von potenziellen Fortpflanzungsstätten	A
	Wiesenpieper	Anthus pratensis	iDA	2	1	sg / VRL-Anh.I	baubedingte und anlagebedingte Betroffenheit von potenziellen Fortpflanzungsstätten	A
	Wiesenweihe	Circus pygargus	iDA	2	2	sg / VRL-Anh.I	baubedingte und anlagebedingte Betroffenheit von potenziellen Fortpflanzungsstätten	A

iDA Nachweis nach Datenportal iDA (interdisziplinäre Daten und Auswertungen) für MTB-Q 50454
UNB Nachweis gemäß Auszug Artdatenbank Sachsen, übermittelt durch UNB Mittelsachsen

VSchRL-I = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
FFH lV = Anhang IV FFH-Richtlinie
sg = streng geschützt nach BNatSchG
bg = besonders geschützt nach BNatSchG

RL SN = Rote Liste Sachsen
RL D = Rote Liste Deutschland

1 = vom Aussterben bedroht	R = extrem selten	- = nicht betrachtet
2 = stark gefährdet	V = Vorwarnliste	◆ = nicht bewertet
3 = gefährdet	D = Daten unzureichend	
G= Gefährdung unbekannt	* = ungefährdet	

10 Bestandsdarstellung und Betroffenheit relevanter Arten

10.1 Höhlenbäume und andere Gehölze

Auf der zu untersuchenden Fläche wurden keine Höhlenbäume oder andere Gehölze gefunden, die Brutvögeln, wie z. B. Staren, als Niststelle oder Fledermäusen als Quartier dienen könnten.

10.2 Terrestrische Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet befinden sich weder bekannte Vorkommen noch geeignete Habitatstrukturen für die relevanten Landsäugerarten Wolf (Canis lupus), Biber (Castor fiber), Feldhamster (Cricetus cricetus), Wildkatze (Felis silvestris), Fischotter (Lutra lutra), Luchs (Lynx lynx) und Haselmaus (Muscardinus avellanarius).

Aus den Daten der Artdatenbank der unteren Naturschutzbehörde liegen lediglich drei Nachweise über terrestrische Säugetiere im Umfeld des Untersuchungsgebietes vor. Es handelt sich um Eichhörnchen (Sciurus vulgaris), Rötelmaus (Myodes glareolus) und Reh (Capreolus capreolus), sie können potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen. Bei diesen Arten handelt es sich jedoch nicht um Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Eine Beeinträchtigung von terrestrischen Säugetieren durch die Umsetzung des Bebauungsplanes kann weitestgehend ausgeschlossen werden.

10.3 Fledermäuse

Es kommt zu keinem Eingriff in Quartiersstrukturen, da der Eingriff lediglich im Bereich von Intensivgrünland stattfindet. Umgebende Gehölzstrukturen können Fledermäusen als Leitstrukturen zur Orientierung dienen. Die Fläche stellt ein potentielles Nahrungs-/Jagdhabitat dar.

10.4 Reptilien

Der Standort selbst ist als Lebensraum für Reptilien ungeeignet. Kleinstrukturen wie Trockenmauern, Lesestein- und Holzhaufen oder Hecken fehlen in der Umgebung. Eine Kombination aus Versteck- und Sonnenplätzen, Nahrungsangeboten, Eiablage- oder Trächtigkeitsplätzen und Winterquartieren fehlt.

10.5 Amphibien

Entsprechend der Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde („worst-case“-Studie) fand keine gezielte Erfassung von Amphibien im unmittelbaren Vorhabengebiet statt. Anhand der vorgefundenen Habitatausstattung lässt sich jedoch die Eignung des Areals als Lebensraum für Amphibien analysieren. Die Erfassung und Bewertung des Bestands im Plangebiet erfolgte zum einen über die Auswertung verfügbarer Daten und Unterlagen sowie durch Geländebegehung im Zuge der Biotopkartierung. Im Plangebiet selbst existieren keine Gewässer. In der Umgebung befinden sich mehrere kleine Stillgewässer (vgl. Abbildung 1: Fotodokumentation der Gewässer - Begehung am 16.11.2021), welche als

Laich- und Sommerlebensraum von Bedeutung sein könnten. Da diese Flächen jedoch vom Vorhaben gänzlich unbeeinträchtigt bleiben, sind für diese Habitatstrukturen keine unmittelbaren Auswirkungen zu prognostizieren (Habitate bleiben unberührt). Insgesamt ist einzuschätzen, dass der unmittelbare Geltungsbereich als Amphibienlebensraum eine eher untergeordnete Rolle spielt und stattdessen maximal als Wanderkorridor für Amphibien während der Laichzeit dienen könnte. Die angrenzende Bahnhofstraße mit der westlich anschließenden Wohnbebauung stellt bereits eine gravierende Störungslinie dar. Auf die westlich der Bahnhofstraße gelegenen Bereiche, sind demnach durch das geplante Baugebiet keine zusätzlichen Störungen zu erwarten. Da sich der Sommerlebensraum von Amphibien je nach Art bis zu 2,2 km (z.B. Teichmolch 400 m und Erdkröte 2.200 m) vom Reproduktionsgewässer erstrecken kann[1], kommt das Plangebiet formal gesehen als Sommerlebensraum für Amphibien in Frage. Da sich zwischen den westlich gelegenen Biotopen und dem Plangebiet bereits Wohnbebauung mit Einfriedungen sowie die Bahnhofstraße befindet, welche Barrieren für wandernde Amphibien darstellen, ist zu erwarten, dass eine Einwanderung aus dieser Richtung nicht stattfindet.

[1] BLAB, J. (1986).

Bach 1

Charakteristik:
Bachlauf (Schirmbachzufluss) östlich des Plangebietes mit typischer Laubwaldvegetation u. a. Anemone nemorosa (Busch-Windröschen), Polygonatum multiflorum (Vielblütige Weißwurz), Convallaria majalis (Maiglöckchen) sowie Caltha palustris (Sumpf-Dotterblume).

Gewässer 1

Charakteristik:
Im Gehölzsaum des Baches 1 befindet sich ein mit Betonteilen verbauter etwa 7 x 7 Meter großer Teich. Er weist einen geringen Wasserstand und beginnende Faulschlammbildung auf.

Bach 2

Charakteristik:
Bachlauf (Schirmbachzufluss) westlich des Plangebietes zum Teil mit typischer Laubwaldvegetation analog zu Bach 1.

Gewässer 2

Gewässer 3

Gewässer 4

Charakteristik:
Gewässer 2, 3 und 4: Im Gehölzsaum des Baches 2 befinden sich mehrere künstliche Teiche, die teilweise mit Betonteilen und Steinen verbaut sind. Alle Teiche weisen höhere Wasserstände auf. Gewässer 2 und 3 zeigen beginnende Faulschlammbildung.

Abbildung 3: Fotodokumentation der Gewässer im Untersuchungsgebiet.

Von potentiell artenschutzrechtlicher Relevanz sind insbesondere die Grünlandflächen, die umgebenden Kleingewässer (Teiche) und der Bach sowie seine begleitenden Gehölzstrukturen im Osten des

Plangebietes. Damit besteht in erster Linie eine potentielle Betroffenheit für die Artengruppen Vögel und Amphibien.

Die Gefahr, dass im Zuge der Baumaßnahmen Amphibien getötet werden, ist als sehr gering anzusehen, kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Während den Wanderungszeiten könnten die Baugruben Fallen für Amphibien darstellen.

10.6 Europäische Brutvögel [Aves]

Durch das Vorhaben kommt es zur Überbauung und teilwiesen Versiegelung von Fläche und damit einhergehend zu Veränderung von Vegetations- bzw. Biotopstrukturen. Da der Standort bereits im Vorplanungszustand von Wohngebäuden und der Bahnhofstraße geprägt ist, kommt es zu keiner erheblichen Veränderung des Kulisseneffektes auf Offenlandarten. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne der §§ 39 und 44 BNatSchG kann potentiell bei einer Flächeninanspruchnahme während der Brutzeit von Bodenbrütern eintreten, indem dann besetzte Nester zerstört oder Tiere bei der Brut gestört werden.

Während der Begehung gab es keine Sichtbeobachtungen von Vögeln. Aufgrund der geringen Anzahl an Begehungen werden die im Rahmen der Artdatenabfrage ermittelten Artnachweise aus der zentralen Artdatenbank Sachsen berücksichtigt.

11 Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse erfolgt durch die Beschreibung der artengruppenspezifischen Empfindlichkeiten und die Beschreibung der artspezifischen bau-, anlage-, und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens sowie die Prüfung der Verbotstatbestände, unter Nutzung einheitlicher Formblätter.

11.1 Terrestrische Säugetiere

Optische und akustische Reize die vom Vorhaben anlage- und betriebsbedingt ausgehen, werden aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Wohnbebauung sowie die Bahnhofstraße keine erheblichen Beeinträchtigungen auf terrestrische Säugetiere haben.

Es kann anlagebedingt zur Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, in Form von Bauen kommen. Baubedingt kann es zu Störreizen durch optische und akustische Reize kommen, welche Fluchtreaktion verursachen. Um anlagebedingte Beeinträchtigungen, wie der Zerschneidung von Lebensräumen, entgegenzuwirken sollten Einfriedungen so ausgeführt werden, dass von ihnen keine Barrierewirkung für Kleintiere ausgeht (Maßnahme **V_{AFB}7**).

11.2 Fledermäuse

Optische und akustische Reize die vom Vorhaben anlage- und betriebsbedingt ausgehen, werden aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Wohnbebauung sowie die Bahnhofstraße keine Auswirkungen auf Fledermäuse haben. Im Zuge von Baumaßnahmen kommt es zu optischen und akustischen Reizen, die prinzipiell geeignet sind, dass Verhalten der Tiere zu beeinflussen. Künstliches Licht führt bei einigen Arten zu einer Anlockwirkung, insbesondere bei der Jagd. Andere Arten meiden Bereiche künstlicher Beleuchtung, um erhöhtem Prädationsdruck auszuweichen. Einige Arten ändern ihre Flugrouten entsprechend. Akustische Reize wirken allgemeinen störend. Insofern in der Umgebung des Standortes in Gehölzbeständen Fledermausquartiere vorhanden sind, können diese durch optische und akustische Reize beeinträchtigt werden. So können sich Ausflugzeiten zum Nachteil der Tiere verändern, so dass insektenreiche Stunden verpasst werden. Z.T. werden Quartiere infolge dessen aufgegeben.

Um eine potenzielle Beeinträchtigung der Tiere in Bezug auf ihr Ausflug- und Jagdverhalten zu vermeiden, sollen Nachtbauzeiten ausgeschlossen werden (Maßnahme $\mathbf{V_{AFB}1}$).

Die Außenbeleuchtung der geplanten Wohnbebauung könnte sich störend auf nachtaktive Insekten und Fledermäuse auswirken. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden zudem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Aus diesem Grund sind nur insektenschonende Außenbeleuchtungen mit einem UV-armen Lichtspektrum (z. B. Natriumdampf-Niederdrucklampenlampen oder LED-Lampen mit nach oben abgekapseltem Gehäuse) zu verwenden. Die Lichtimmissionen sind grundsätzlich auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen, sowohl in der Lichtstärke, als auch in der Beleuchtungsdauer (Maßnahme $\mathbf{V_{AFB}2}$).

Unter Beachtung dieser Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen nicht zu erwarten. Das Eintreten von Verbotstatbeständen der §§ 39 und 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

11.3 Reptilien

Potentiell ist das Vorhaben insbesondere in der Bauphase geeignet Reptilien zu beeinträchtigen (baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung, ggf. mit Mortalität als Folge sowie mechanische Einwirkung, wie Wellenschlag und Tritt). Anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen werden nicht erkannt. Aufgrund vorgenannter Standorteigenschaften ist eine baubedingte Beeinträchtigung auszuschließen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen der §§ 39 und 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

11.4 Amphibien

Das Untersuchungsgebiet könnte als Wanderkorridor für Amphibien während der Laichzeit dienen. Die Gefahr, dass Amphibien im Zuge der Baumaßnahmen getötet werden, ist als sehr gering anzusehen, kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Baubedingt kann es während der Wanderungszeiten zu Beeinträchtigungen und Tötungen durch Baumaschinen, Baugruben und Schächte (als Fallen) kommen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen können aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Störreize durch Habitatzerschneidung können aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Bebauung sowie durch die Bahnhofstraße als unerheblich betrachtet werden. Es erfolgt eine zusammengefasste Betrachtung der Amphibienarten Knoblauchkröte (Pelobates fuscus), Moorfrosch (Rana arvalis) und Nördlicher Kammmolch (Triturus cristatus).

Formblatt Artenschutz

Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Betroffene Gilde
Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma	Gemeinde Oberschöna	Amphibien Knoblauchkröte *(Pelobates fuscus)* Moorfrosch *(Rana arvalis)* Nördlicher Kammmolch *(Triturus cristatus)*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☐ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☐ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland
nach Art

☒ Rote Liste Sachsen
nach Art

Einstufung des Erhaltungszustandes

☐ FV günstig / hervorragend
☒ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Knoblauchkröte *(Pelobates fuscus)*

- *besiedelt offene, steppenartige Lebensräume mit meist sandigen Böden, meist agrarisch oder gärtnerisch genutzte Gebiete, als Sekundärlebensraum dienen Abbaugruben, in Waldgebieten eher selten, gilt als hemisynanthrop bis synathrop*
- *Laichgewässer sind größtenteils eutroph und perennierend, wichtig sind Strukturen an denen Laichschnüre befestigt werden können (häufig Glyceria spec., Typha spec., Phragmites spec., Juncus spec., Iris spec.)*
- *außerhalb der Paarungszeit tagsüber im Boden vergraben, selten unter Steinplatten, Brettern, Steinhaufen, in Mauerwerken*
- *im Winter nicht gänzlich inaktiv, Ortsveränderungen möglich, überwintern solitär, selten in Kellern und Schächten, meist vergraben sich Tiere*
- *Frühjahrswanderung Anfang März bis Ende April, Laichfunde ab Ende März, meist April, selten zweite Fortpflanzungsperiode, Jungtiere können ab Ende Juni gefunden werden, Metamorphose jedoch meist zwischen Juli und Mitte September*[2]*.*

Moorfrosch *(Rana arvalis)*

- *besiedelt vor allem Lebensräume mit hohem Grundwasserstand bzw. staunasse Flächen wie Nieder- und Zwischenmoore, Erlen- und Birkenbrüche sowie Naßwiesen*
- *als Laichplatz bevorzugt er besonnte Flachwasserbereiche mit ausgedehnten Verlandungszonen und nicht zu hoher Nährstoffbelastung*
- *seltener im siedlungsnahen Bereich anzutreffen*

[2] GÜNTHER, R. (1996).

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma	**Vorhabensträger** Gemeinde Oberschöna	**Betroffene Gilde** Amphibien

- *Landlebensräume liegen meist nahe am Laichgewässer, meist im Umkreis von 250 m, selten mehr als 600 m entfernt*

Nördlicher Kammmolch *(Triturus cristatus)*

- *versteckte Lebensweise mit ganzjährig enger Gewässerbindung, langer Gewässeraufenthalt vom zeitigen Frühjahr bis Spätsommer in meist vegetationsreichen Gewässern*
- *Geschlechtsreife nach 2 bis 3 Jahren, Aufenthalt der Jungtiere im Landlebensraum, teilweise gewässerfern, ein Teil der Individuen im Frühsommer auch am bzw. im Gewässer*
- *Landlebensräume überwiegend in unmittelbarer Umgebung der Gewässer, Vielgestaltigkeit mit zahlreichen Versteckmöglichkeiten, wie Totholz, Steinhaufen, Ablagerungen etc. günstig, Aktionsraum geschlechtsreifer Tiere meist <400 m*
- *Winterlebensraum überwiegend an Land: erwachsene Männchen überwintern häufig in unmittelbarer Nähe zu den bzw. gelegentlich in den Reproduktionsgewässern, Weibchen und Jungtiere nutzen u. a. Überwinterungsplätze in (feuchten) Gehölzstrukturen, Böschungen und Lesesteinhaufen, teilweise auch Keller und andere unterirdische Hohlräume, Saisonwanderung bis 1.300 m Luftlinie nachgewiesen*
- *Wanderungen finden in der Nacht statt, auch bei sehr niedrigen Temperaturen (3°C)*

Verbreitung

*Die **Knoblauchkröte** besiedelt in Sachsen nahezu das gesamte Flach- und Hügelland, sofern artgerechte Laichgewässer und entsprechendes Offenland vorhanden sind[3].*
In Deutschland liegen vor allem im Norden und Osten große Verbreitungsgebiete vor, im Süden wurde die Art in zwei kleineren Bereichen festgestellt.
*Der **Moorfrosch** hat in Sachsen seinen aktuellen Verbreitungsschwerpunkt im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet sowie in den Königsbrück-Ruhlander Heiden. Darüber hinaus gibt es kleinere bzw. Einzelvorkommen vor in Teichgebieten und an Einzelteichen in fast allen sächsischen Regionen. Diese kleinen Vorkommen dürften nur vorübergehenden Charakter haben[4].*
Der Moorfrosch kommt in Deutschland zwar in allen Bundesländern vor, der Verbreitungsschwerpunkt liegt jedoch im Norden und Osten Deutschlands. Dort besiedelt die Art flächendeckend die Landschaft, während sie im Süden, Westen und der Mitte Deutschlands nur vereinzelt vorkommt
*In Lagen von unter 500 m NN ist der **Kammmolch** gleichmäßig verbreitet, aber mit geringer Fundortdichte. Viele Vorkommensgebiete sind stark fragmentiert bzw. isoliert. Größere Verbreitungslücken gibt es in den höheren Lagen der Mittelgebirge, in intensiv ackerbaulich genutzten Gefildezonen, sowie gewässerarmen Naturräumen wie z. B. der Muskauer Heide. Vielfach besteht eine hohe Bindung an sekundär entstandene Kleingewässer. In Deutschland liegen die Verbreitungsschwerpunkte im Flach- und Hügelland.*

Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich

Die potenziellen Vorkommen der aufgeführten Amphibienarten wurden im Rahmen der Relevanzprüfung aufgrund der Lebensraumausstattung des Untersuchungsgebietes und der Verbreitung dieser Arten im MTBQ 50454 gemäß iDA (Umweltdatenportal des Freistaates Sachsen) als prüfwürdig angenommen. Jedoch gibt es keine konkreten Anhaltspunkte für Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsgebiet. Die Artdatenabfrage aus der zentralen Artdatenbank Sachsen ergab keine Nachweise für diese Arten.

Vorkommen artenschutzrelevanter Amphibienarten sind somit im Untersuchungsgebiet de facto nicht zu erwarten. Gleichwohl ist nicht gänzlich auszuschließen, dass einzelne Individuen dieser Arten das Untersuchungsgebiet in seltenen Fällen im Zuge von Wanderungsbewegungen durchqueren bzw. aufsuchen.

[3] ZÖPHEL, U., & STEFFENS, R. (2002).
[4] ZÖPHEL, U., & STEFFENS, R. (2002).

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma	**Vorhabensträger** Gemeinde Oberschöna	**Betroffene Gilde** Amphibien

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Das Untersuchungsgebiet besitzt aufgrund der Strukturen eine potenzielle Eignung als Landlebensraum. Potenzielle Laichgewässer sind im Umfeld vorhanden. Baubedingte Tötungen/Verletzungen von Individuen während der Baufeldräumung können daher nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da Gewässer durch das geplante Vorhaben nicht beansprucht werden, sind Tötungen/ Verletzungen von Individuen und deren Entwicklungsstadien in Laichgewässern während der Baufeldfreimachung auszuschließen. Nach dem momentanen Kenntnisstand kann eine Nutzung als Landlebensraum für Amphibien nicht ausgeschlossen werden, aufgrund dessen sind vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen festzulegen. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen ist vor der Baufeldfreimachung und rechtzeitig vor der Wanderbewegung der Tiere ein Amphibienschutzzaun um das Baufeld herum aufzustellen ($V_{AFB}5$). Die Nutzung des Plangebietes als Überwinterungsgebiet kann nicht ausgeschlossen werden, zur Überwinterung graben sich die Tiere in frostfreie Bereiche ein. Die Aktivitätsphase wird auf den Zeitraum vom 1. März bis 30. November angenommen. Demnach kann zu keiner Zeit ein Verstoß des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Vor Arbeitsbeginn ist der Baubereich täglich auf das Vorhandensein von Amphibien zu kontrollieren. Eventuell vorkommende Individuen werden gefangen und auf Flächen außerhalb des Baubereichs gesetzt ($V_{AFB}6$). Die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist eine umweltfachliche Bauüberwachung vorgesehen ($V_{AFB}4$).

Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestands nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Durch die geplante Wohnbebauung sind keine betriebsbedingten Risiken zu erwarten.

Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma	**Vorhabensträger** Gemeinde Oberschöna	**Betroffene Gilde** Amphibien

b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Aufgrund der bereits vorherrschenden Störfaktoren durch die Bestehende Wohnbebauung und die Bahnhofstraße kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.

Es sind keine Laichgewässer, Hauptsommer- und -winterquartiere der aufgeführten Arten im Plangebiet vorhanden. Bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können daher sicher ausgeschlossen werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass innerhalb des Plangebietes Wanderstrecken von Amphibien verlaufen und somit durch die Bebauung Barriereeffekte auftreten. Mögliche Störungen einzelner wandernder Individuen verschlechtern den Erhaltungszustand der zugehörigen lokalen Populationen jedoch nicht. Die Vermeidungsmaßnahme (kleintiergängige Ausführung von Einfriedungen) $V_{AFB}7$, welche im Abschnitt 12 aufgeführt wird, hat ebenso positive Effekte auf Amphibien.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Durch den Bau von fünf bis sechs straßenbegleitenden Wohnhäusern am Siedlungsrand kommt es nicht zum Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Artnachweise konnten im Plangebiet nicht erbracht werden. Durch das umfangreiche Vorhandensein von Ersatzhabitaten im unmittelbaren Umfeld ist eine potenzielle Beeinträchtigung als unerheblich zu betrachten.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes ☒ **kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit**

11.5 Europäische Brutvögel [Aves]

Eine Empfindlichkeit der Artgruppe Vögel gegenüber dem Vorhaben besteht insbesondere im Verlust von Brutstätten sowie in der Beeinträchtigung durch Störreize, wie Lärm und visuelle Effekte. Anlagebedingt kommt es zum Verlust von Grünland, welches als potenzielles Fortpflanzungshabitat dient. Da im Plangebiet keine Gehölze entfernt werden, sind ausschließlich Bodenbrüter betroffen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen bestehen in Form von Störreizen wie Lärm, visuellen Effekten oder Zerschneidungseffekten. Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes ist ein Vorkommen von Bodenbrütern im Bereich der Grünlandflächen möglich. Aufgrund der Nähe zur Bahnhofstraße und der bestehenden Wohnbebauung ist ein Auftreten der Arten im Plangebiet zwar sehr unwahrscheinlich, kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden. Die ungefährdeten bodenbrütenden Arten Schafstelze (Motacilla flava), Schlagschwirl (Locustella fluviatilis) und Wachtel (Coturnix coturnix) werden als Gilde zusammengefasst betrachtet.

Formblatt Artenschutz

Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Betroffene Gilde
Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma	Gemeinde Oberschöna	ungefährdete bodenbrütende Vogelarten (*Aves*) Schafstelze *(Motacilla flava)* Schlagschwirl *(Locustella fluviatilis)* Wachtel *(Coturnix coturnix)*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IV FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.

Gefährdungsstatus

☐ Rote Liste Deutschland
nach Art

☐ Rote Liste Sachsen
nach Art

Einstufung des Erhaltungszustandes

☒ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

- *Die in diesem Abschnitt behandelten Arten weisen u. U. zwar unterschiedliche Lebensweisen und Anforderungen an die besiedelten Habitate auf, sie nutzen jedoch Offenlandbereiche als Neststandort.*
- *Das Angebot an geeigneten Strukturen stellt für diese Gruppe den limitierenden Faktor hinsichtlich des Vorkommens dar.*
- *Die ungefährdeten Arten sind vergleichsweise als weniger empfindlich gegen Störungen durch den Menschen einzustufen.*

Verbreitung

Die Arten sind in Deutschland und Sachsen häufig und mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ Vorkommen nachgewiesen
☒ Vorkommen potenziell möglich

Ein Vorkommen dieser Arten ist im gesamten Plangebiet potenziell möglich.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma	**Vorhabensträger** Gemeinde Oberschöna	**Betroffene Gilde** ungefährdete bodenbrütende Vogelarten (*Aves*)

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Im Zuge der Baufeldräumung kommt es zur Inanspruchnahme von Intensivgrünland. Tötungen und Verletzungen von Tieren können während der Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Die Baufeldräumung ist zwischen dem 01. März und dem 30. September unzulässig und erfolgt somit gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar ($V_{AFB}3$). In Ausnahmefällen kann eine Baufeldfreimachung während der Brutzeit erfolgen, dies ist jedoch vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und kann nur unter vorheriger Kontrolle auf Brutvögel durch einen Fachkundigen erfolgen. Bestätigt dieser die Unbedenklichkeit, kann eine Baufeldräumung ohne zeitliche Einschränkung erfolgen ($V_{AFB}4$). Sind Brutvorkommen nachweislich vorhanden, ist die Baufeldräumung zwischen dem 01. März und dem 30. September unzulässig. Die Baufeldräumung erfolgt dann gemäß Vorgaben der Maßnahme $V_{AFB}3$ zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Die Kontrolle bezüglich der Einhaltung der zeitlichen Vorgaben erfolgt durch die umweltfachliche Bauüberwachung ($V_{AFB}4$).

Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Eine systematische Gefährdung durch die betriebsbedingte Wirkung durch das Vorhaben ist auszuschließen. Eine Gefährdung der genannten Arten, die das allgemeine Lebensrisiko übersteigt, ist betriebsbedingt nicht gegeben.

Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Während der Bauphase sind Störungen durch Lärm/Erschütterung, optische Störungen/ Scheuchwirkungen, Immission von Staub, Licht und Luftschadstoffen nicht auszuschließen. Die Bauphase ist zeitlich begrenzt, wirkt sich jedoch auch auf das nähere Umfeld aus. Die betroffenen Brutvogelarten werden ggf. aufgrund der Störwirkungen einen entsprechenden Abstand zu den Baumaßnahmen halten und auf andere Bruthabitate ausweichen.

Barriere-/ Zerschneidungswirkung von Lebens- und Funktionsräumen bzw. -beziehungen durch die räumliche Ausprägung der Baustelle sind für die Bodenbrüter nicht relevant, da Vögel in der Lage sind, diese zu umfliegen.

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma	**Vorhabensträger** Gemeinde Oberschöna	**Betroffene Gilde** ungefährdete bodenbrütende Vogelarten (*Aves*)

Die Durchführung der Pflegemaßnahmen der Gehölzpflanzungen ist außerhalb des Brutzeitraums laut § 39 Abs. 5 BNatSchG (01.10 bis 28.02.) durchzuführen ($V_{AFB}3$).

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Im Rahmen der Baufeldräumung sind Zerstörungen/Beschädigungen von potenziellen Brutplätzen innerhalb des Baufeldes möglich. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes sind die unter Punkt 3. a) beschriebenen Maßnahmen einzuhalten.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes ☒ **kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit**

Formblatt Artenschutz

Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Betroffene Art
Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma	Gemeinde Oberschöna	Braunkehlchen *(Saxicola rubetra)*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IV FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland: 2

☒ Rote Liste Sachsen: 2

Einstufung des Erhaltungszustandes

☐ FV günstig / hervorragend

☐ U1 ungünstig – unzureichend

☒ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Das Braunkehlchen bevorzugt mehr oder weniger feuchte Wiesen mit geringer Bewirtschaftungsintensität, die Sitzwarten, z.B. einzelne Bäume, Pfähle, Hochstauden, aufweisen[5]. Daneben auch trockene Wiesen und Ödland entsprechender Struktur, Randzonen freier Moore sowie große Kahlschläge.
Die Nester werden gut gedeckt am Boden unter Grasbüscheln, Stauden u.a. errichtet. Das Braunkehlchen ist tagaktiv. Die Nahrung besteht größtenteils aus Insekten, Spinnen, Schnecken und Würmern, die im Jagdflug in der Luft, im Rüttelflug von der Vegetation ablesend oder hüpfend auf dem Boden erbeutet werden[6].
Die Reviergröße hängt unmittelbar vom Nahrungsangebot und dessen Erreichbarkeit ab. Die Angaben verschiedener Untersuchungen liegen zwischen 0,5 und 3 ha. Die Abstände zwischen zwei Nestern gleichzeitig brütender Paare wurden mit 16 bis 100 m ermittelt[7]. Es besteht eine relativ ausgeprägte Brutplatztreue.
Das Braunkehlchen zählt zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit gegenüber Straßenlärm[8]. Die artspezifische Effektdistanz (= die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung der Vogelart) beträgt gegenüber schwach befahrenen Straßen 100 m.

Verbreitung

In Sachsen ist das Braunkehlchen im gesamten Gebiet als Brutvogel vertreten, mit teils erheblichen Lücken in unteren Berglagen und dem angrenzenden Hügelland sowie wieder dichterem Vorkommen im Tiefland und den Übergangsbereichen zum Hügelland[9].

In Deutschland hat das Braunkehlchen in den vergangenen Jahrzehnten flächendeckende Bestandsrückgänge erfahren. Die Schwerpunktvorkommen liegen in Ostdeutschland, dabei vorrangig in den nördlichen Gebieten. Vor allem in West- und Süddeutschland ist zu erkennen, dass die tieferen Lagen großflächig geräumt werden und nur noch die höheren Lagen der Mittelgebirge besiedelt werden[10].

[5] STEFFENS, R., et al. (2013).
[6] BEZZEL, E. (1993).
[7] WICHMANN, L., et al. (2013).
[8] GARNIEL, A., & MIERWALD, U. (2010).
[9] STEFFENS, R., et al. (2013).
[10] WICHMANN et al. (2013).

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma	**Vorhabensträger** Gemeinde Oberschöna	**Betroffene Art** Braunkehlchen *(Saxicola rubetra)*

Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich

Gemäß der Habitatausstattung des Plangebietes ist ein Vorkommen des Braunkehlchens im Bereich der Grünlandflächen möglich. Nachweise im Zuge der Datenauswertung liegen für die Art nicht vor.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Aufgrund der Vorbelastung durch die angrenzende Bahnhofstraße und bereits bestehende Bebauung ist die potentielle Brutansiedlung der Art nur außerhalb des Plangebietes anzunehmen. Das Plangebiet verfügt nur über eine herabgesetzte Habitateignung, da potenzielle Brutplätze innerhalb der Effektdistanz von 100 m liegen würden. Es ist demnach ein Meideverhalten dieser Art für die Flächen im Plangebiet anzunehmen.

Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Eine systematische Gefährdung durch die betriebsbedingte Wirkung durch das Vorhaben ist auszuschließen. Eine Gefährdung der genannten Art, die das allgemeine Lebensrisiko übersteigt, ist betriebsbedingt nicht gegeben.

Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma	**Vorhabensträger** Gemeinde Oberschöna	**Betroffene Art** Braunkehlchen *(Saxicola rubetra)*

b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Während der Bauphase sind Störungen durch Lärm/Erschütterung, optische Störungen/Scheuchwirkungen, Immission von Staub, Licht und Luftschadstoffen nicht auszuschließen. Die Bauphase ist zeitlich begrenzt, wirkt sich jedoch auch auf das nähere Umfeld aus. Die betroffene Art wird ggf. aufgrund der Störwirkungen einen entsprechenden Abstand zu den Baumaßnahmen halten und auf andere Bruthabitate ausweichen.

Barriere-/ Zerschneidungswirkung von Lebens- und Funktionsräumen bzw. -beziehungen durch die räumliche Ausprägung der Baustelle sind für Braunkehlchen nicht relevant, da Vögel in der Lage sind, diese zu umfliegen.

Die Durchführung der Pflegemaßnahmen der Gehölzpflanzungen ist außerhalb des Brutzeitraums laut § 39 Abs. 5 BNatSchG (01.10 bis 28.02.) durchzuführen ($V_{AFB}3$).

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Im Rahmen der Baufeldräumung sind Zerstörungen/Beschädigungen von potenziellen Brutplätzen innerhalb des Baufeldes nicht anzunehmen (vgl. Punkt 3. a)).

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes ☒ **kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit**

Formblatt Artenschutz

Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Betroffene Art
Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma	Gemeinde Oberschöna	Feldlerche *(Alauda arvensis)*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IV FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland: 3

☒ Rote Liste Sachsen:
zurückgehende Art lt. Vorwarnliste

Einstufung des Erhaltungszustandes

☐ FV günstig / hervorragend

☒ U1 ungünstig – unzureichend

☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche bewohnt offene Landschaften, welche unterschiedlich ausgeprägt sein können. In der Regel sind dies jedoch Ackerbaugebiete. Die Feldlerche gilt als Charakterart der Agrarlandschaft. Sie besiedelt dabei bevorzugt reich strukturierte und abwechslungsreiche Kulturlandschaften mit einem möglichst kleinräumigen Mosaik an unterschiedlichem Feldfruchtbau im Wechsel mit Grünlandwirtschaft und gliedernden Saumstrukturen. Jedoch werden gelegentlich auch Heidegebiete, Hochmoore, Dünentäler und größere Waldwiesen besiedelt. Die Bodenbrüter legen ihre Nester einzeln und meist leicht geschützt in einer selbst gegrabenen Erdmulde im Schutz größerer Steine, Erdschollen oder Grashorste in niedriger Krautvegetation (15-20 cm) an. Den Nestbau übernimmt ausschließlich das Weibchen und verwendet hierfür Gräser, Wurzeln, selten auch Moos, Flechten und Tierhaare. Der Legebeginn kann jährlich stark variieren, wobei die Hauptlegephase für die Erstbrut zwischen Anfang April und Mitte Mai liegt und die Zweitbrut zwischen Mitte Juni bis Juli.
Die Fluchtdistanz gegenüber Menschen beträgt > 10 - 20 m[11]. Die Reichweite baubedingter Störungen ist mit 150 m anzusetzen. Hierbei ist eine baubedingte Abnahme von 100 % bis in 100 m Entfernung anzusetzen[12]. Die Störwirkung ist dabei aber abhängig von der Geländesituation. Sichtbarrieren wie bspw. Hecken können den Meidekorridor ggf. reduzieren.

Verbreitung

Die Feldlerche kommt fast in ganz Deutschland vor. Den Verbreitungsschwerpunkt stellt die Agrarlandschaft im Osten Deutschlands dar. Die Population der Art weist durch die Intensivierung der Landwirtschaft einen negativen Bestandstrend auf. In Sachsen kommt die Feldlerche im gesamten Bundesland als Brutvogel vor. Sie ist hier mit 80.000 bis 160.000 Brutpaaren die häufigste Lerchenart und gemeinsam mit der Mönchsgrasmücke und der Blaumeise der siebent häufigste Brutvogel in Sachsen.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ Vorkommen nachgewiesen

☒ Vorkommen potenziell möglich

Gemäß der Habitatausstattung des Plangebietes ist ein Vorkommen der Feldlerche im Bereich der Grünlandflächen möglich. Nachweise im Zuge der Datenauswertung liegen für die Art nicht vor.

[11] FLADE, M. (1994).
[12] ARSU (1998).

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma	**Vorhabensträger** Gemeinde Oberschöna	**Betroffene Art** Feldlerche *(Alauda arvensis)*

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Das Plangebiet ist durch den Kulisseneffekt der besiedelten Bereiche nicht für die Feldlerche geeignet. Auf Grund der bereits vorhandenen Kulisseneffekte durch die Bebauung an der Bahnhofstraße und den gewässerbegleitenden Gehölzen im Osten des Plangebietes ist nicht mit Verschiebeeffekten durch die geplante Wohnbebauung zu rechnen.

Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Eine systematische Gefährdung durch die betriebsbedingte Wirkung durch das Vorhaben ist auszuschließen. Eine Gefährdung der genannten Art, die das allgemeine Lebensrisiko übersteigt, ist betriebsbedingt nicht gegeben.

Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Während der Bauphase sind Störungen durch Lärm/Erschütterung, optische Störungen/Scheuchwirkungen, Immission von Staub, Licht und Luftschadstoffen nicht auszuschließen. Die Bauphase ist zeitlich begrenzt, wirkt sich jedoch auch auf das nähere Umfeld aus. Die betroffene Art wird ggf. aufgrund der Störwirkungen einen entsprechenden Abstand zu den Baumaßnahmen halten und auf andere Bruthabitate ausweichen.

Barriere-/Zerschneidungswirkung von Lebens- und Funktionsräumen bzw. -beziehungen durch die räumliche Ausprägung der Baustelle sind für Braunkehlchen nicht relevant, da Vögel in der Lage sind, diese zu umfliegen.

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma	**Vorhabensträger** Gemeinde Oberschöna	**Betroffene Art** Feldlerche *(Alauda arvensis)*

Die Durchführung der Pflegemaßnahmen der Gehölzpflanzungen ist außerhalb des Brutzeitraums laut § 39 Abs. 5 BNatSchG (01.10 bis 28.02.) durchzuführen ($V_{AFB}3$).

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Im Rahmen der Baufeldräumung sind Zerstörungen/Beschädigungen von potenziellen Brutplätzen innerhalb des Baufeldes nicht anzunehmen (vgl. Punkt 3. a)).

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes ☒ **kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit**

Formblatt Artenschutz

Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Betroffene Art
Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma	Gemeinde Oberschöna	Feldschwirl *(Locustella naevia)*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IV FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland: 2

☐ Rote Liste Sachsen:

Einstufung des Erhaltungszustandes

☐ FV günstig / hervorragend

☒ U1 ungünstig – unzureichend

☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Feldschwirl ist ein Bewohner von Offen- und Halboffenlandschaften und besiedelt beispielsweise feuchte Wiesen, Sümpfe, Hochstaudenfluren, Brachen oder vergraste Heiden, verkrautete Waldränder und -lichtungen sowie Ruderalfluren, extensiv genutzte Felder und Weiden. Er benötigt eine mindestens 20 – 30 cm hohe Krautschicht sowie höhere Warten wie vorjährige Stauden, einzelne Sträucher oder kleine Bäume.
Der Feldschwirl führt eine monogame Saisonehe. Die Brutzeit dauert etwa von Anfang/Mitte Mai bis Ende Juni, i.d.R. erfolgt nur eine Jahresbrut. Das Nest wird am Boden in dichter Krautschicht angelegt und somit gut versteckt. Brut und Aufzucht wird von beiden Elterntieren übernommen.

Verbreitung

In Deutschland ist der Feldschwirl ein fast flächig verbreiteter, häufiger Sommer- und Brutvogel. Er kommt regelmäßig als Durchzügler und Rastvogel vor[13].

Der Feldschwirl ist im gesamten Gebiet Sachsens lückig verbreitet. Dichtezentren finden sich in Kammlagen des Mittel- und Osterzgebirges, sowie in Bergbaufolgelandschaften Nordwestsachsens. In Berglagen kommt er bis in Gipfellagen des Osterzgebirges und Mittelgebirges vor. Das Vorkommen in Sachsen wird auf 1.200-2.400 Brutpaare geschätzt[14].

Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ Vorkommen nachgewiesen

☒ Vorkommen potenziell möglich

Gemäß der Habitatausstattung des Plangebietes ist ein Vorkommen des Feldschwirls im Bereich der Grünlandflächen möglich. Nachweise im Zuge der Datenauswertung liegen für die Art nicht vor.

[13] FÜNFSTÜCK, H. J., et al. (2010).
[14] STEFFENS, R., et al. (2013).

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma	**Vorhabensträger** Gemeinde Oberschöna	**Betroffene Art** Feldschwirl *(Locustella naevia)*

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Im Zuge der Baufeldräumung kommt es zur Inanspruchnahme von Intensivgrünland. Tötungen und Verletzungen von Tieren können während der Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Die Baufeldräumung ist zwischen dem 01. März und dem 30. September unzulässig und erfolgt somit gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar ($V_{AFB}3$). In Ausnahmefällen kann eine Baufeldfreimachung während der Brutzeit erfolgen, dies ist jedoch vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und kann nur unter vorheriger Kontrolle auf Brutvögel durch einen Fachkundigen erfolgen. Bestätigt dieser die Unbedenklichkeit, kann eine Baufeldräumung ohne zeitliche Einschränkung erfolgen ($V_{AFB}4$). Sind Brutvorkommen nachweislich vorhanden, ist die Baufeldräumung zwischen dem 01. März und dem 30. September unzulässig. Die Baufeldräumung erfolgt dann gemäß Vorgaben der Maßnahme $V_{AFB}3$ zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Die Kontrolle bezüglich der Einhaltung der zeitlichen Vorgaben erfolgt durch die umweltfachliche Bauüberwachung ($V_{AFB}4$).

Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Eine systematische Gefährdung durch die betriebsbedingte Wirkung durch das Vorhaben ist auszuschließen. Eine Gefährdung der genannten Art, die das allgemeine Lebensrisiko übersteigt, ist betriebsbedingt nicht gegeben.

Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma	**Vorhabensträger** Gemeinde Oberschöna	**Betroffene Art** Feldschwirl *(Locustella naevia)*

b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Während der Bauphase sind Störungen durch Lärm/Erschütterung, optische Störungen/Scheuchwirkungen, Immission von Staub, Licht und Luftschadstoffen nicht auszuschließen. Die Bauphase ist zeitlich begrenzt, wirkt sich jedoch auch auf das nähere Umfeld aus. Die betroffene Art wird ggf. aufgrund der Störwirkungen einen entsprechenden Abstand zu den Baumaßnahmen halten und auf andere Bruthabitate ausweichen.

Barriere-/ Zerschneidungswirkung von Lebens- und Funktionsräumen bzw. -beziehungen durch die räumliche Ausprägung der Baustelle sind für den Feldschwirl nicht relevant, da Vögel in der Lage sind, diese zu umfliegen.

Die Durchführung der Pflegemaßnahmen der Gehölzpflanzungen ist außerhalb des Brutzeitraums laut § 39 Abs. 5 BNatSchG (01.10 bis 28.02.) durchzuführen ($V_{AFB}3$).

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Im Rahmen der Baufeldräumung sind Zerstörungen/Beschädigungen von potenziellen Brutplätzen innerhalb des Baufeldes möglich. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes sind die unter Punkt 3. a) beschriebenen Maßnahmen sind einzuhalten.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes ☒ **kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit**

Formblatt Artenschutz

Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Betroffene Art
Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma	Gemeinde Oberschöna	Grauammer *(Emberiza calandra)*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IV FFH-RL
- ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland:
zurückgehende Art lt. Vorwarnliste

☒ Rote Liste Sachsen:
zurückgehende Art lt. Vorwarnliste

Einstufung des Erhaltungszustandes

☒ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

In der Brutzeit besiedelt die Grauammer vorwiegend Acker-, Brach- und in geringerem Umfang Grünlandflächen, wenn sie von Feldwegen, wenig befahrenen Straßen, Gräben o. ä. Strukturen unterbrochen werden. Notwendig sind zudem Singwarten in Form von Bäumen, Büschen, Freileitungen, Koppelpfähle oder Hochstauden. Am besten werden die Habitatansprüche von mehrjährigen Brachen in der Agrarlandschaft erfüllt, aber auch ungenutzte Randstrukturen an Kleingewässern oder Ortsränder mit ländlicher Struktur fördern das Vorkommen. Die Art ist teilweise Standvogel und brütet von April bis maximal August. Die Reviergröße beträgt je nach Eignung der Flächen 2 ha bis 7 ha, im Mittel aber ca. 4,5 ha.
Die Grauammer erscheint Mitte März im Brutgebiet. Während der Brutzeit werden von der Grauammer auffällige Balzflüge innerhalb des Reviers durchgeführt, deren Start meist von der erhöhten Singwarte aus erfolgt. Das Weibchen baut das Nest in bis zu 100 m Entfernung von den Singwarten des Männchens. Das Nest liegt in einer flachen Bodenmulde mit überhängendem Grasbüschel versteckt. Als Baumaterial werden kleine Wurzeln und trockene Grashalme und zum Auspolstern dünne Halme, Tierhaare und Pflanzenwolle verwendet.
Die Eiablage der Grauammer beginnt in Mitteleuropa erst Mitte Mai, Hauptlegezeit liegt zwischen Ende Mai und Anfang Juni, die spätesten Eiablagen erfolgen im Juli. Zweitbruten sind nicht häufig. Das Gelege umfasst meist 4 bis 5 Eier, die nur das Weibchen 11 bis 13 Tage bebrütet. Die Jungen verlassen das Nest im Alter von 9 bis 12 Tagen noch flugunfähig und halten sich noch etwa zwei Wochen in der Umgebung in dichter Vegetation verborgen, wo sie noch einige Zeit gefüttert werden.
Die Grauammer wird nicht als lärmanfällige Brutvogelart eingestuft. Die artspezifische Effektdistanz gegenüber stark befahrenen Straßen liegt bei maximal 300 m[15]. Bei weniger Verkehr reagieren Grauammern recht unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen. Sie nutzen auch Bäume an Landstraßen als Singwarte. Gegenüber ungedeckten Fußgängern besteht eine Fluchtentfernung von 10 - 40 m[16].

[15] GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010).
[16] FLADE, M. (1994).

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma	**Vorhabensträger** Gemeinde Oberschöna	**Betroffene Art** Grauammer *(Emberiza calandra)*

Verbreitung

Das Nordostdeutsche Tiefland ist flächendeckend besiedelt. Größere Vorkommen in höheren Lagen fehlen vollständig. Im Nordwestdeutschen Tiefland liegt das einzige größere Brutgebiet in der Kölner Bucht[17].
Die Grauammer kommt in offenen, flachen und Gehölzarmen Bereichen Sachsens vor. Von Bedeutung sind Braunkohlebergbau-Folgelandschaften, Truppenübungsplätze und von Grünland dominierte Flussauen[18].

Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich

Gemäß der Habitatausstattung des Plangebietes ist ein Vorkommen des Grauammers im Bereich der Grünlandflächen möglich. Nachweise im Zuge der Datenauswertung liegen für die Art nicht vor.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Im Zuge der Baufeldräumung kommt es zur Inanspruchnahme von Intensivgrünland. Tötungen und Verletzungen von Tieren können während der Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Die Baufeldräumung ist zwischen dem 01. März und dem 30. September unzulässig und erfolgt somit gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar ($V_{AFB}3$). In Ausnahmefällen kann eine Baufeldfreimachung während der Brutzeit erfolgen, dies ist jedoch vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und kann nur unter vorheriger Kontrolle auf Brutvögel durch einen Fachkundigen erfolgen. Bestätigt dieser die Unbedenklichkeit, kann eine Baufeldräumung ohne zeitliche Einschränkung erfolgen ($V_{AFB}4$). Sind Brutvorkommen nachweislich vorhanden, ist die Baufeldräumung zwischen dem 01. März und dem 30. September unzulässig. Die Baufeldräumung erfolgt dann gemäß Vorgaben der Maßnahme $V_{AFB}3$ zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Die Kontrolle bezüglich der Einhaltung der zeitlichen Vorgaben erfolgt durch die umweltfachliche Bauüberwachung ($V_{AFB}4$).

Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

[17] GEDEON, K., et al. (2014).
[18] Sächsisches Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL), „Zentale Artendatenbank Sachsen (ZenA) - Grauammer,“ [Online]: https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=564&BL=20012. [Zugriff am 07. 02. 2022].

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma	**Vorhabensträger** Gemeinde Oberschöna	**Betroffene Art** Grauammer *(Emberiza calandra)*

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Eine systematische Gefährdung durch die betriebsbedingte Wirkung durch das Vorhaben ist auszuschließen. Eine Gefährdung der genannten Art, die das allgemeine Lebensrisiko übersteigt, ist betriebsbedingt nicht gegeben.

Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Während der Bauphase sind Störungen durch Lärm/Erschütterung, optische Störungen/Scheuchwirkungen, Immission von Staub, Licht und Luftschadstoffen nicht auszuschließen. Die Bauphase ist zeitlich begrenzt, wirkt sich jedoch auch auf das nähere Umfeld aus. Die betroffene Art wird ggf. aufgrund der Störwirkungen einen entsprechenden Abstand zu den Baumaßnahmen halten und auf andere Bruthabitate ausweichen.

Barriere-/ Zerschneidungswirkung von Lebens- und Funktionsräumen bzw. -beziehungen durch die räumliche Ausprägung der Baustelle sind für die Grauammer nicht relevant, da Vögel in der Lage sind, diese zu umfliegen.

Die Durchführung der Pflegemaßnahmen der Gehölzpflanzungen ist außerhalb des Brutzeitraums laut § 39 Abs. 5 BNatSchG (01.10 bis 28.02.) durchzuführen ($V_{AFB}3$).

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Im Rahmen der Baufeldräumung sind Zerstörungen/Beschädigungen von potenziellen Brutplätzen innerhalb des Baufeldes möglich. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes sind die unter Punkt 3. a) beschriebenen Maßnahmen sind einzuhalten.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma	**Vorhabensträger** Gemeinde Oberschöna	**Betroffene Art** Grauammer *(Emberiza calandra)*
d) Abschließende Bewertung		
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes		☒ **kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit**

Formblatt Artenschutz

Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Betroffene Art
Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma	Gemeinde Oberschöna	Heidelerche *(Lullula arborea)*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IV FFH-RL
- ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland:
zurückgehende Art lt. Vorwarnliste

☒ Rote Liste Sachsen: 3

Einstufung des Erhaltungszustandes

☐ FV günstig / hervorragend

☒ U1 ungünstig – unzureichend

☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder mit offenen Pionierflächen.
Die Heidelerche baut ein gut verstecktes Bodennest meist in Sichtweite von Bäumen. Ab April werden 3-6 Eier abgelegt, die bis zum Schlupf der Jungvögel 13-15 Tage lang bebrütet werden. Nach 10-13 Tagen verlassen sie das Nest. Im Sommerhalbjahr ernährt sich die Heidelerche vor allem von Insekten und nur wenig von pflanzlicher Nahrung. Während des Winters und Frühjahres werden hauptsächlich Pflanzenteile (z.B. Grasspitzen, Knospen, kleine Blätter) genommen.
Die Heidelerche wird nicht als lärmanfällige Brutvogelart eingestuft[19]. Artspezifische Effektdistanzen hinsichtlich der betriebsbedingten Wirkungen von verkehrsreichen Straßen liegen bei maximal 300 m[20].
Bei weniger Verkehr reagieren Heidelerchen recht unempfindlich gegenüber entsprechenden Störungen. Ab 100 m sind keine Störwirkungen mehr gegeben. Die Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen wird mit < 10 bis 20 m angegeben[21].

Verbreitung

Der Schwerpunkt der Verbreitung der Heidelerche liegt in den pleistozän geprägten Landschaften Nord- und Ostdeutschlands. Die Besiedlung dünnt in diesem Großraum nur zur polnischen Grenze und in Schleswig-Holstein aus. Besonders hohe Dichten werden in den Sanderregionen erreicht. In Mitteldeutschland und dem Alpenvorland bestehen dagegen große Verbreitungslücken.
In Sachsen insbesondere im Sächsisch-Niederlausitzer Heideland, auf vergleichbaren Sandstandorten bis in den Raum Dresden, außerdem in den Bergbaufolgelandschaften südlich von Leipzig. Darüber hinaus nur sporadische Vorkommen an wenigen Sonderstandorten.

[19] GARNIEL, A., et al. (2007).
[20] GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010).
[21] FLADE, M. (1994).

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma	**Vorhabensträger** Gemeinde Oberschöna	**Betroffene Art** Heidelerche *(Lullula arborea)*

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ Vorkommen potenziell möglich

☐ Vorkommen nachgewiesen

Gemäß der Habitatausstattung des Plangebietes ist ein Vorkommen der Heidelerche im Bereich der Grünlandflächen möglich. Nachweise im Zuge der Datenauswertung liegen für die Art nicht vor.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Im Zuge der Baufeldräumung kommt es zur Inanspruchnahme von Intensivgrünland. Tötungen und Verletzungen von Tieren können während der Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Die Baufeldräumung ist zwischen dem 01. März und dem 30. September unzulässig und erfolgt somit gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar ($V_{AFB}3$). In Ausnahmefällen kann eine Baufeldfreimachung während der Brutzeit erfolgen, dies ist jedoch vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und kann nur unter vorheriger Kontrolle auf Brutvögel durch einen Fachkundigen erfolgen. Bestätigt dieser die Unbedenklichkeit, kann eine Baufeldräumung ohne zeitliche Einschränkung erfolgen ($V_{AFB}4$). Sind Brutvorkommen nachweislich vorhanden, ist die Baufeldräumung zwischen dem 01. März und dem 30. September unzulässig. Die Baufeldräumung erfolgt dann gemäß Vorgaben der Maßnahme $V_{AFB}3$ zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Die Kontrolle bezüglich der Einhaltung der zeitlichen Vorgaben erfolgt durch die umweltfachliche Bauüberwachung ($V_{AFB}4$).

Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Eine systematische Gefährdung durch die betriebsbedingte Wirkung durch das Vorhaben ist auszuschließen. Eine Gefährdung der genannten Art, die das allgemeine Lebensrisiko übersteigt, ist betriebsbedingt nicht gegeben.

Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma	**Vorhabensträger** Gemeinde Oberschöna	**Betroffene Art** Heidelerche *(Lullula arborea)*

b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Während der Bauphase sind Störungen durch Lärm/Erschütterung, optische Störungen/Scheuchwirkungen, Immission von Staub, Licht und Luftschadstoffen nicht auszuschließen. Die Bauphase ist zeitlich begrenzt, wirkt sich jedoch auch auf das nähere Umfeld aus. Die betroffene Art wird ggf. aufgrund der Störwirkungen einen entsprechenden Abstand zu den Baumaßnahmen halten und auf andere Bruthabitate ausweichen.

Barriere-/ Zerschneidungswirkung von Lebens- und Funktionsräumen bzw. -beziehungen durch die räumliche Ausprägung der Baustelle sind für die Heidelerche nicht relevant, da Vögel in der Lage sind, diese zu umfliegen.

Die Durchführung der Pflegemaßnahmen der Gehölzpflanzungen ist außerhalb des Brutzeitraums laut § 39 Abs. 5 BNatSchG (01.10 bis 28.02.) durchzuführen ($V_{AFB}3$).

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Im Rahmen der Baufeldräumung sind Zerstörungen/Beschädigungen von potenziellen Brutplätzen innerhalb des Baufeldes möglich. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes sind die unter Punkt 3. a) beschriebenen Maßnahmen sind einzuhalten.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes ☒ **kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit**

Formblatt Artenschutz

Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Betroffene Art
Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma	Gemeinde Oberschöna	Kiebitz *(Vanellus vanellus)*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IV FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland: 2

☒ Rote Liste Sachsen: 1

Einstufung des Erhaltungszustandes

☐ FV günstig / hervorragend

☐ U1 ungünstig – unzureichend

☒ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Vorzugsweise besiedelt der Kiebitz offene Landschaften mit lückiger und sehr kurzer Vegetation bzw. teilweise offene, grundwassernahe Böden. Naturnahe Lebensräume der Art sind feuchte Wiesen und Weiden aber auch Niedermoore. Besonders günstig für den Kiebitz ist ein Nutzungsmosaik aus Wiesen und Weiden. Als Sekundärlebensraum werden seit einigen Jahrzehnten auch intensiv genutzte Ackerflächen (Mais-, Getreide- und Zuckerrübenfelder) besiedelt, die vor der Bestellung oder in frühen Stadien der Vegetationsentwicklung ähnliche Strukturen besitzen. Neben kurzrasigem Grünland werden als Brutplatz oftmals dunkle, feuchte und vegetationsarme Flächen ausgesucht. Der Flächenbedarf eines Brutpaares hängt von der Struktur der Flächen und der Umgebung ab. Oft brütet der Kiebitz kolonieartig mit mehreren Paaren auf wenigen Hektarflächen (günstig für die Feindabwehr).
Als Nahrungsgrundlage dienen dem Kiebitz Bodeninsekten und deren Larven, Regenwürmer und pflanzliche Anteile wie Samen. Im Grünland ernährt sich die Art vorwiegend von Regenwürmern und Tipula-Larven. Für die Jungvögel ist eine lückige Vegetation und Zugang zum Boden in den ersten Wochen überlebenswichtig, da sie sich in den ersten Wochen von auf dem Boden lebenden Insekten ernähren.
Der Kiebitz ist ein Kurzstreckenzieher, z. T. auch Standvogel. Die Art trifft i.d.R. zwischen Anfang Februar bis Anfang März im Brutgebiet ein. Der Legebeginn der i.d.R. einmaligen Jahresbrut erfolgt ab Mitte März [(3)4 Eier]. Nach Brutverlusten können bis zu 5 Nachgelege produziert werden. Die Brutdauer liegt bei 26-29 Tagen. Die Jungen sind Nestflüchter. Sie werden 35-40 Tage von den Altvögeln geführt bis sie flügge werden. Die Brutperiode endet mit dem flügge werden der letzten Jungen spätestens Mitte August[22] [23].
Die Fluchtdistanz des KIebitz gegenüber Menschen beträgt 30 - 100 m[24].

Verbreitung

Deutschlandweit ist der Kiebitz im Norddeutschen Tiefland und im Alpenvorland großflächig verbreitet. In den Mittelgebirgsregionen kommt die Art in Flussniederungen und offenen Beckenlandschaften vor.
In Sachsen ist der Kiebitz flächendeckend, überwiegend im Nordosten verbreitet.

[22] ANDRETZKE, H., et al. (2005).
[23] BAUER, H.-G., et al. (2005).
[24] FLADE, M. (1994).

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma	**Vorhabensträger** Gemeinde Oberschöna	**Betroffene Art** Kiebitz *(Vanellus vanellus)*

Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich

Gemäß der Habitatausstattung des Plangebietes ist ein Vorkommen des Kiebitz im Bereich der Grünlandflächen möglich. Aufgrund der Nähe zur Bahnhofstraße und der bestehenden Wohnbebauung ist ein Auftauchen der Art im Plangebiet zwar sehr unwahrscheinlich, kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden. Nachweise im Zuge der Datenauswertung liegen für die Art nicht vor.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Im Zuge der Baufeldräumung kommt es zur Inanspruchnahme von Intensivgrünland. Tötungen und Verletzungen von Tieren können während der Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Die Baufeldräumung ist zwischen dem 01. März und dem 30. September unzulässig und erfolgt somit gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar ($V_{AFB}3$). In Ausnahmefällen kann eine Baufeldfreimachung während der Brutzeit erfolgen, dies ist jedoch vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und kann nur unter vorheriger Kontrolle auf Brutvögel durch einen Fachkundigen erfolgen. Bestätigt dieser die Unbedenklichkeit, kann eine Baufeldräumung ohne zeitliche Einschränkung erfolgen ($V_{AFB}4$). Sind Brutvorkommen nachweislich vorhanden, ist die Baufeldräumung zwischen dem 01. März und dem 30. September unzulässig. Die Baufeldräumung erfolgt dann gemäß Vorgaben der Maßnahme $V_{AFB}3$ zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Die Kontrolle bezüglich der Einhaltung der zeitlichen Vorgaben erfolgt durch die umweltfachliche Bauüberwachung ($V_{AFB}4$).

Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Eine systematische Gefährdung durch die betriebsbedingte Wirkung durch das Vorhaben ist auszuschließen. Eine Gefährdung der genannten Art, die das allgemeine Lebensrisiko übersteigt, ist betriebsbedingt nicht gegeben.

Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma	**Vorhabensträger** Gemeinde Oberschöna	**Betroffene Art** Kiebitz *(Vanellus vanellus)*

b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Während der Bauphase sind Störungen durch Lärm/Erschütterung, optische Störungen/Scheuchwirkungen, Immission von Staub, Licht und Luftschadstoffen nicht auszuschließen. Die Bauphase ist zeitlich begrenzt, wirkt sich jedoch auch auf das nähere Umfeld aus. Die betroffene Art wird ggf. aufgrund der Störwirkungen einen entsprechenden Abstand zu den Baumaßnahmen halten und auf andere Bruthabitate ausweichen.

Barriere-/ Zerschneidungswirkung von Lebens- und Funktionsräumen bzw. -beziehungen durch die räumliche Ausprägung der Baustelle sind für den Kiebitz nicht relevant, da Vögel in der Lage sind, diese zu umfliegen.

Die Durchführung der Pflegemaßnahmen der Gehölzpflanzungen ist außerhalb des Brutzeitraums laut § 39 Abs. 5 BNatSchG (01.10 bis 28.02.) durchzuführen ($V_{AFB}3$).

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Im Rahmen der Baufeldräumung sind Zerstörungen/Beschädigungen von potenziellen Brutplätzen innerhalb des Baufeldes möglich. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes sind die unter Punkt 3. a) beschriebenen Maßnahmen sind einzuhalten.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes ☒ **kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit**

Formblatt Artenschutz

Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Betroffene Art
Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma	Gemeinde Oberschöna	Rebhuhn *(Perdix perdix)*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IV FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland: 2

☒ Rote Liste Sachsen: 1

Einstufung des Erhaltungszustandes

☐ FV günstig / hervorragend

☐ U1 ungünstig – unzureichend

☒ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Das Rebhuhn ist ein Kulturfolger und bevorzugt daher kleinflächig gegliederte Ackerlandschaften mit Hecken und Büschen, beweidete Triften sowie Feld- und Wegränder. Die Grenzlinienstrukturen wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Ebenso unbefestigte Feldwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nahrung finden. Weitere wichtige Faktoren sind die Dichte des Habitats und ausreichend Deckungsangebote, das ganze Jahr über. Während der Jungtieraufzucht muss außerdem genügend Insektennahrung vorhanden sein. Nasse und harte Böden werden gemieden während wärmere Böden in niederschlagsarmen Regionen mit mildem Klima eine höhere Siedlungsdichte aufweisen können. Ein Ortswechsel wird nur sehr selten von den Tieren vollzogen.

Das Rebhuhn ist ein typischer Kulturfolger und besiedelt kleinflächig gegliederte Ackerlandschaften mit Fruchtwechsel- oder Mehrfruchtwirtschaft, in denen Hecken, Büsche, sowie Feld- und Wegränder über das ganze Jahr genügend Nahrung und Deckung bieten. Krautreiche Randstreifen sind somit ein elementarer Bestandteil des Bruthabitats. Auch Grünländer, Tagebauflächen und Industriebrachen werden teilweise vom Rebhuhn besiedelt. Die Art bevorzugt trockenen Untergrund und klimatisch milde Niederungsgebiete.
Das Rebhuhn ist ein Standvogel der ganzjährig im Brutgebiet anwesend ist. Die Brutperiode beginnt Anfang April mit der Eiablage und endet meist Ende Juli. Als Nestflüchter verlassen die Jungvögel nach dem Schlupf den Niststandort. Obwohl die Jungvögel bereits nach 5 Wochen selbstständig sind, bleibt der Familienverbund bis in den Winter bestehen [25] [26].

Die artspezifische Fluchtdistanz des Rebhuhns beträgt 50 – 100 m[27].

[25] BAUER, H.-G., et al. (2005).
[26] GEDEON, K., et al. (2014).
[27] FLADE, M. (1994).

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma	**Vorhabensträger** Gemeinde Oberschöna	**Betroffene Art** Rebhuhn *(Perdix perdix)*

Verbreitung

Für Deutschland werden aktuell 37.000–64.000 Brutpaare angegeben[28]. Die höchsten Dichten werden im Nordwestdeutschen Tiefland (Schleswig-Holstein, Niedersachsen, nördl. Nordrhein-Westfalen) erreicht. Nach Osten und Süden wird das Vorkommen zunehmend lückenhaft. Deutliche Verbreitungslücken bestehen heute im Alpenraum und den Mittelgebirgslagen.
In Sachsen erfolgte ab den 1990er Jahren vielerorts der völlige Zusammenbruch der Restbestände und regionales Aussterben, v. a. im Mittelgebirgsraum und den sächsischen Heidegebieten. Restvorkommen bestehen, oftmals isoliert, noch in der östlichen Oberlausitz, der Muskauer Heide, Gohrischheide und angrenzenden Bereichen der Großenhainer Pflege, im Westlausitzer Hügel- und Bergland, im Nordsächsischen Platten- und Hügelland, Leipziger Land, im Grenzbereich vom Altenburg-Zeitzer Lößhügelland zum Erzgebirgsbecken und im Vogtland[29].

Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich

Gemäß der Habitatausstattung des Plangebietes ist ein Vorkommen des Rebhuhns im Bereich der Grünlandflächen möglich. Aufgrund der sehr geringen Verbreitung in Sachsen, der Nähe zur Bahnhofstraße und der bestehenden Wohnbebauung ist ein Auftauchen der Art im Plangebiet zwar sehr unwahrscheinlich, kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden. Nachweise im Zuge der Datenauswertung liegen für die Art nicht vor.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Im Zuge der Baufeldräumung kommt es zur Inanspruchnahme von Intensivgrünland. Tötungen und Verletzungen von Tieren sind sehr unwahrscheinlich, können aber während der Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Die Baufeldräumung ist zwischen dem 01. März und dem 30. September unzulässig und erfolgt somit gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar ($V_{AFB}3$). In Ausnahmefällen kann eine Baufeldfreimachung während der Brutzeit erfolgen, dies ist jedoch vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und kann nur unter vorheriger Kontrolle auf Brutvögel durch einen Fachkundigen erfolgen. Bestätigt dieser die Unbedenklichkeit, kann eine Baufeldräumung ohne zeitliche Einschränkung erfolgen ($V_{AFB}4$). Sind Brutvorkommen nachweislich vorhanden, ist die Baufeldräumung zwischen dem 01. März und dem 30. September unzulässig. Die Baufeldräumung erfolgt dann gemäß Vorgaben der Maßnahme $V_{AFB}3$ zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Die Kontrolle bezüglich der Einhaltung der zeitlichen Vorgaben erfolgt durch die umweltfachliche Bauüberwachung ($V_{AFB}4$).

Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

[28] GEDEON, K., et al. (2014).
[29] STEFFENS, R., et al. (2013).

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma	**Vorhabensträger** Gemeinde Oberschöna	**Betroffene Art** Rebhuhn *(Perdix perdix)*

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Eine systematische Gefährdung durch die betriebsbedingte Wirkung durch das Vorhaben ist auszuschließen. Eine Gefährdung der genannten Art, die das allgemeine Lebensrisiko übersteigt, ist betriebsbedingt nicht gegeben.

Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Während der Bauphase sind Störungen durch Lärm/Erschütterung, optische Störungen/Scheuchwirkungen, Immission von Staub, Licht und Luftschadstoffen nicht auszuschließen. Die Bauphase ist zeitlich begrenzt, wirkt sich jedoch auch auf das nähere Umfeld aus. Die betroffene Art wird ggf. aufgrund der Störwirkungen einen entsprechenden Abstand zu den Baumaßnahmen halten und auf andere Bruthabitate ausweichen.

Barriere-/ Zerschneidungswirkung von Lebens- und Funktionsräumen bzw. -beziehungen durch die räumliche Ausprägung der Baustelle sind für das Rebhuhn nicht relevant, da Vögel in der Lage sind, diese zu umfliegen.

Die Durchführung der Pflegemaßnahmen der Gehölzpflanzungen ist außerhalb des Brutzeitraums laut § 39 Abs. 5 BNatSchG (01.10 bis 28.02.) durchzuführen ($V_{AFB}3$).

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Im Rahmen der Baufeldräumung sind Zerstörungen/Beschädigungen von potenziellen Brutplätzen innerhalb des Baufeldes möglich. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes sind die unter Punkt 3. a) beschriebenen Maßnahmen sind einzuhalten.

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma	**Vorhabensträger** Gemeinde Oberschöna	**Betroffene Art** Rebhuhn *(Perdix perdix)*
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.		☒ **Ja** ☐ **Nein**
d) Abschließende Bewertung		
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes		☒ **kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit**

Formblatt Artenschutz

Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Betroffene Art
Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma	Gemeinde Oberschöna	Wachtelkönig *(Crex crex)*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IV FFH-RL
- ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland: 1

☒ Rote Liste Sachsen: 2

Einstufung des Erhaltungszustandes

☐ FV günstig / hervorragend

☒ U1 ungünstig – unzureichend

☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Wachtelkönig besiedelt vor allem landwirtschaftlich genutzte oder brachliegende wechselfeuchte Standorte. Hierbei bevorzugt die Art vor allem Hochgras- und Hochstaudenbestände in überschwemmungsbeeinflussten Niederungen und Niedermooren. Auch höhergelegene Hochebenen und Bördelandschaften werden vom Wachtelkönig besiedelt. Neben meist extensiv genutztem offenem Gelände, zählen auch Bachauen, Riede, Moor- und Bergwiesen zu den potenziellen Bruthabitaten der Art. Zum Teil besiedelt der Wachtelkönig auch intensiv genutzte Getreide-, Rüben- oder Kartoffeläcker oder ähnliche Kulturflächen, wie Klee- oder Luzernenfelder.
Der Wachtelkönig ist ein Langstreckenzieher dessen Winterquartiere im tropischen Afrika bis Südafrika liegen. Das Brutgebiet wird ab Mitte April besetzt und im August nach dem Ende der Brutzeit wieder verlassen[30] [31]. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt 30 – 50 m[32].

Verbreitung

In Deutschland kommt der Wachtelkönig vor allem im Norddeutschen Tiefland vor. Größere Verbreitungsschwerpunkte sind das Weser-Aller-Tiefland, die Flussniederungen an der Mittel- bis Unterelbe, Unteren Havel, Mittleren bis Unteren Oder sowie die Fließgewässerniederungen und Talmoore in Mecklenburg-Vorpommern. Lokal bedeutende Vorkommen liegen zudem zerstreut in der Mittelgebirgszone, am Oberrhein und in Niedermooren des Voralpenraumes.
Das Verbreitungsgebiet des Wachtelkönigs in Sachsen erstreckt sich vom Tiefland bis in die Mittelgebirge wobei die Art zurzeit am häufigsten in Flussauen und den Hochlagen des Ost- und Mittelerzgebirges vorkommt. Obwohl die Art zerstreut in fast allen Naturräumen beobachtet werden konnte, fehlt sie über weite Strecken vollständig.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ Vorkommen nachgewiesen

☒ Vorkommen potenziell möglich

[30] BAUER, H.-G., et al. (2005).
[31] GEDEON, K., et al. (2014).
[32] FLADE, M. (1994).

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma	**Vorhabensträger** Gemeinde Oberschöna	**Betroffene Art** Wachtelkönig *(Crex crex)*

Gemäß der Habitatausstattung des Plangebietes ist ein Vorkommen des Wachtelkönigs im Bereich der Grünlandflächen möglich. Aufgrund der sehr geringen Verbreitung in Sachsen, der Nähe zur Bahnhofstraße und der bestehenden Wohnbebauung ist ein Auftauchen der Art im Plangebiet zwar sehr unwahrscheinlich, kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden. Nachweise im Zuge der Datenauswertung liegen für die Art nicht vor.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Im Zuge der Baufeldräumung kommt es zur Inanspruchnahme von Intensivgrünland. Tötungen und Verletzungen von Tieren sind sehr unwahrscheinlich, können aber während der Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Die Baufeldräumung ist zwischen dem 01. März und dem 30. September unzulässig und erfolgt somit gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar ($V_{AFB}3$). In Ausnahmefällen kann eine Baufeldfreimachung während der Brutzeit erfolgen, dies ist jedoch vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und kann nur unter vorheriger Kontrolle auf Brutvögel durch einen Fachkundigen erfolgen. Bestätigt dieser die Unbedenklichkeit, kann eine Baufeldräumung ohne zeitliche Einschränkung erfolgen ($V_{AFB}4$). Sind Brutvorkommen nachweislich vorhanden, ist die Baufeldräumung zwischen dem 01. März und dem 30. September unzulässig. Die Baufeldräumung erfolgt dann gemäß Vorgaben der Maßnahme $V_{AFB}3$ zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Die Kontrolle bezüglich der Einhaltung der zeitlichen Vorgaben erfolgt durch die umweltfachliche Bauüberwachung ($V_{AFB}4$).

Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Eine systematische Gefährdung durch die betriebsbedingte Wirkung durch das Vorhaben ist auszuschließen. Eine Gefährdung der genannten Art, die das allgemeine Lebensrisiko übersteigt, ist betriebsbedingt nicht gegeben.

Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma	**Vorhabensträger** Gemeinde Oberschöna	**Betroffene Art** Wachtelkönig *(Crex crex)*

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Während der Bauphase sind Störungen durch Lärm/Erschütterung, optische Störungen/Scheuchwirkungen, Immission von Staub, Licht und Luftschadstoffen nicht auszuschließen. Die Bauphase ist zeitlich begrenzt, wirkt sich jedoch auch auf das nähere Umfeld aus. Die betroffene Art wird ggf. aufgrund der Störwirkungen einen entsprechenden Abstand zu den Baumaßnahmen halten und auf andere Bruthabitate ausweichen.

Barriere-/ Zerschneidungswirkung von Lebens- und Funktionsräumen bzw. -beziehungen durch die räumliche Ausprägung der Baustelle sind für den Wachtelkönig nicht relevant, da Vögel in der Lage sind, diese zu umfliegen.

Die Durchführung der Pflegemaßnahmen der Gehölzpflanzungen ist außerhalb des Brutzeitraums laut § 39 Abs. 5 BNatSchG (01.10 bis 28.02.) durchzuführen ($V_{AFB}3$).

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Im Rahmen der Baufeldräumung sind Zerstörungen/Beschädigungen von potenziellen Brutplätzen innerhalb des Baufeldes möglich. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes sind die unter Punkt 3. a) beschriebenen Maßnahmen sind einzuhalten.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes ☒ **kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit**

Formblatt Artenschutz

Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Betroffene Art
Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma	Gemeinde Oberschöna	Wiesenpieper *(Anthus pratensis)*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IV FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland: 2

☒ Rote Liste Sachsen: 2

Einstufung des Erhaltungszustandes

☐ FV günstig / hervorragend

☐ U1 ungünstig – unzureichend

☒ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Wiesenpieper besiedelt überwiegend extensiv genutzte, grundwassernahe und weitgehend offene Habitate. Hierzu zählen neben Salzwiesen, Dünen, brachliegenden Grünflächen, Hoch- und Niedermoore sowie Bergwiesen auch Kahlschläge und Industriebrachen. Die Bruthabitate werden meist durch eine baum- und straucharme Landschaft charakterisiert und weisen zahlreiche erhöhte Warten (Weidezäune, einzelne Stauden) auf. Die Habitate befinden sich meist auf feuchten Böden mit deckungsreicher Vegetation, die jedoch die Fortbewegung nicht einschränken darf. Außerhalb der Brutzeit sucht der Wiesenpieper auf kurzrasigen Flächen, Magerrasen, Dauergrünland aber auch in Wassernähe nach Nahrung.
Das Brutgebiet wird ab März besetzt, die Eiablage kann bei günstiger Witterung bereits ebenfalls im März erfolgen. Bei ungünstiger Witterung und dem entsprechend späten Brutbeginn kann sich die Brutperiode bis in den September hineinziehen [33] [34].
Der Wiesenpieper hat eine Effektdistanz zu Bundesstraßen von 200 m[35].

Verbreitung

In Deutschland kommt der Wiesenpieper v. a. in der nördlichen Landeshälfte vor, hier verdichtet in Küstennähe und lückig im Tiefland.
Als Brutvogel lückig in Sachsen verbreitet. Hauptsächlich in Hoch- und Kammlagen des Ost- und Mittelerzgebirges, geringere Vorkommensdichte in übrigen Teilen des Erzgebirges, Bergbaufolgelandschaften südlich Leipzig und punktuell Örtlichkeiten des Hügel- und Berglandes, sonst nur sehr sporadische Brutzeitbeobachtungen. Populationsgröße ca. 1.200 bis 2.400 Brutpaare[36].

Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ Vorkommen nachgewiesen

☒ Vorkommen potenziell möglich

[33] BAUER, H.-G., et al. (2005).
[34] GEDEON, K., et al. (2014).
[35] GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010).
[36] STEFFENS, R., et al. (2013).

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma	**Vorhabensträger** Gemeinde Oberschöna	**Betroffene Art** Wiesenpieper *(Anthus pratensis)*

Gemäß der Habitatausstattung des Plangebietes ist ein Vorkommen des Wiesenpiepers im Bereich der Grünlandflächen möglich. Aufgrund der Nähe zur Bahnhofstraße und der bestehenden Wohnbebauung ist ein Auftauchen der Art im Plangebiet zwar sehr unwahrscheinlich, kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden. Nachweise im Zuge der Datenauswertung liegen für die Art nicht vor.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Im Zuge der Baufeldräumung kommt es zur Inanspruchnahme von Intensivgrünland. Tötungen und Verletzungen von Tieren sind sehr unwahrscheinlich, können aber während der Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Die Baufeldräumung ist zwischen dem 01. März und dem 30. September unzulässig und erfolgt somit gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar ($V_{AFB}3$). In Ausnahmefällen kann eine Baufeldfreimachung während der Brutzeit erfolgen, dies ist jedoch vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und kann nur unter vorheriger Kontrolle auf Brutvögel durch einen Fachkundigen erfolgen. Bestätigt dieser die Unbedenklichkeit, kann eine Baufeldräumung ohne zeitliche Einschränkung erfolgen ($V_{AFB}4$). Sind Brutvorkommen nachweislich vorhanden, ist die Baufeldräumung zwischen dem 01. März und dem 30. September unzulässig. Die Baufeldräumung erfolgt dann gemäß Vorgaben der Maßnahme $V_{AFB}3$ zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Die Kontrolle bezüglich der Einhaltung der zeitlichen Vorgaben erfolgt durch die umweltfachliche Bauüberwachung ($V_{AFB}4$).

Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Eine systematische Gefährdung durch die betriebsbedingte Wirkung durch das Vorhaben ist auszuschließen. Eine Gefährdung der genannten Art, die das allgemeine Lebensrisiko übersteigt, ist betriebsbedingt nicht gegeben.

Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma	**Vorhabensträger** Gemeinde Oberschöna	**Betroffene Art** Wiesenpieper *(Anthus pratensis)*

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Während der Bauphase sind Störungen durch Lärm/Erschütterung, optische Störungen/Scheuchwirkungen, Immission von Staub, Licht und Luftschadstoffen nicht auszuschließen. Die Bauphase ist zeitlich begrenzt, wirkt sich jedoch auch auf das nähere Umfeld aus. Die betroffene Art wird ggf. aufgrund der Störwirkungen einen entsprechenden Abstand zu den Baumaßnahmen halten und auf andere Bruthabitate ausweichen.

Barriere-/ Zerschneidungswirkung von Lebens- und Funktionsräumen bzw. -beziehungen durch die räumliche Ausprägung der Baustelle sind für den Wiesenpieper nicht relevant, da Vögel in der Lage sind, diese zu umfliegen.

Die Durchführung der Pflegemaßnahmen der Gehölzpflanzungen ist außerhalb des Brutzeitraums laut § 39 Abs. 5 BNatSchG (01.10 bis 28.02.) durchzuführen ($V_{AFB}3$).

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Im Rahmen der Baufeldräumung sind Zerstörungen/Beschädigungen von potenziellen Brutplätzen innerhalb des Baufeldes möglich. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes sind die unter Punkt 3. a) beschriebenen Maßnahmen sind einzuhalten.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes ☒ **kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit**

Formblatt Artenschutz

Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Betroffene Art
Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma	Gemeinde Oberschöna	Wiesenweihe *(Circus pygargus)*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IV FFH-RL
- ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland: 2

☒ Rote Liste Sachsen: 2

Einstufung des Erhaltungszustandes

☐ FV günstig / hervorragend

☐ U1 ungünstig – unzureichend

☒ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Wiesenweihe brütet und jagt heute in Deutschland vor allem in großräumig offenen (meist grundwassernahen) Niederungsgebieten mit ackerbaulicher Nutzung. Bruten finden am Boden bevorzugt in früh aufwachsenden, Deckung bietenden Ackerkulturen statt (z. B. Wintergetreide, Raps, Brachen). Früher wurden überwiegend landseitige Röhrichte, Rieder, Hochstaudenfluren, hochwüchsige Feuchtgrünländer auf Niedermoorstandorten und feuchte Heiden als Bruthabitate genutzt.
Bei der Wiesenweihe sind Effektdistanzen von 300 m nachgewiesen.

Verbreitung

Die Wiesenweihe ist ein eher seltener und nur gebietsweise vorkommender Brutvogel, in Deutschland tritt er nur im Norden etwas häufiger auf.
In Sachsen sporadischer Brutvogel an wechselnden Plätzen, fast ausschließlich im Lössgefilde mit Schwerpunkten in Leipziger Land, Nordsächsischem Platten- und Hügelland, Großenhainer Pflege sowie Erzgebirgsbecken, daneben noch im Heideland.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ Vorkommen nachgewiesen

☒ Vorkommen potenziell möglich

Gemäß der Habitatausstattung des Plangebietes ist ein Vorkommen der Wiesenweihe im Bereich der Grünlandflächen möglich. Aufgrund der Nähe zur Bahnhofstraße und der bestehenden Wohnbebauung ist ein Auftauchen der Art im Plangebiet zwar sehr unwahrscheinlich, kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden. Nachweise im Zuge der Datenauswertung liegen für die Art nicht vor.

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma	**Vorhabensträger** Gemeinde Oberschöna	**Betroffene Art** Wiesenweihe *(Circus pygargus)*

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Im Zuge der Baufeldräumung kommt es zur Inanspruchnahme von Intensivgrünland. Tötungen und Verletzungen von Tieren sind sehr unwahrscheinlich, können aber während der Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Die Baufeldräumung ist zwischen dem 01. März und dem 30. September unzulässig und erfolgt somit gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar ($V_{AFB}3$). In Ausnahmefällen kann eine Baufeldfreimachung während der Brutzeit erfolgen, dies ist jedoch vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und kann nur unter vorheriger Kontrolle auf Brutvögel durch einen Fachkundigen erfolgen. Bestätigt dieser die Unbedenklichkeit, kann eine Baufeldräumung ohne zeitliche Einschränkung erfolgen ($V_{AFB}4$). Sind Brutvorkommen nachweislich vorhanden, ist die Baufeldräumung zwischen dem 01. März und dem 30. September unzulässig. Die Baufeldräumung erfolgt dann gemäß Vorgaben der Maßnahme $V_{AFB}3$ zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Die Kontrolle bezüglich der Einhaltung der zeitlichen Vorgaben erfolgt durch die umweltfachliche Bauüberwachung ($V_{AFB}4$).

Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Eine systematische Gefährdung durch die betriebsbedingte Wirkung durch das Vorhaben ist auszuschließen. Eine Gefährdung der genannten Art, die das allgemeine Lebensrisiko übersteigt, ist betriebsbedingt nicht gegeben.

Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma	**Vorhabensträger** Gemeinde Oberschöna	**Betroffene Art** Wiesenweihe *(Circus pygargus)*

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Während der Bauphase sind Störungen durch Lärm/Erschütterung, optische Störungen/Scheuchwirkungen, Immission von Staub, Licht und Luftschadstoffen nicht auszuschließen. Die Bauphase ist zeitlich begrenzt, wirkt sich jedoch auch auf das nähere Umfeld aus. Die betroffene Art wird ggf. aufgrund der Störwirkungen einen entsprechenden Abstand zu den Baumaßnahmen halten und auf andere Bruthabitate ausweichen.

Barriere-/ Zerschneidungswirkung von Lebens- und Funktionsräumen bzw. -beziehungen durch die räumliche Ausprägung der Baustelle sind für die Wiesenweihe nicht relevant, da Vögel in der Lage sind, diese zu umfliegen.

Die Durchführung der Pflegemaßnahmen der Gehölzpflanzungen ist außerhalb des Brutzeitraums laut § 39 Abs. 5 BNatSchG (01.10 bis 28.02.) durchzuführen ($V_{AFB}3$).

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Im Rahmen der Baufeldräumung sind Zerstörungen/Beschädigungen von potenziellen Brutplätzen innerhalb des Baufeldes möglich. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes sind die unter Punkt 3. a) beschriebenen Maßnahmen sind einzuhalten.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes ☒ **kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit**

12 Zusammenfassende Übersicht der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tierarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen und sind daher unbedingt einzuhalten:

- **V_{AFB}1: Bauzeitmanagement**

In der Zeit vom 01. März bis einschließlich 30. September finden keine Baumaßnahmen während des Nachtzeitraumes statt. Außerhalb dieser Zeit ist keine Beschränkung der Bauzeiten notwendig.

Die Maßnahme dient der Vermeidung der Störung von Fledermäusen durch optische und akustische Reize, ausgelöst durch Baumaßnahmen.

- **V_{AFB}2: Außenbeleuchtung**

Es sind nur insektenschonende Außenbeleuchtungen mit einem UV-armen Lichtspektrum (z. B. Natriumdampf-Niederdrucklampenlampen oder LED-Lampen mit nach oben abgekapseltem Gehäuse) zu verwenden. Die Lichtimmissionen sind grundsätzlich auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen, sowohl in der Lichtstärke, als auch in der Beleuchtungsdauer.

- **V_{AFB}3: Bauzeitbeschränkung**

Baumaßnahmen inkl. der Baufeldfreimachung sollen außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September eines Jahres durchgeführt werden und erfolgen somit gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar.

Die Maßnahme dient der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG, hier insbesondere der Vermeidung eines Eingriffs in oder der Störung von Bruthabitaten in der Eingriffsfläche.

Eine Alternative zu Maßnahme **V_{AFB}3** stellt die Maßnahme **V_{AFB}4** dar. In Ausnahmefällen kann eine Baufeldfreimachung während der Brutzeit erfolgen, dies ist jedoch vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und kann nur unter vorheriger Kontrolle auf Brutvögel durch einen Fachkundigen (umweltfachliche Bauüberwachung) erfolgen. Bestätigt dieser die Unbedenklichkeit, kann eine Baufeldräumung ohne zeitliche Einschränkung erfolgen.

Die Durchführung der Pflegemaßnahmen der Gehölzpflanzungen ist ebenfalls außerhalb des Brutzeitraums laut § 39 Abs. 5 BNatSchG (01.10 bis 28.02.) durchzuführen.

- **V_{AFB}4: Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung**

Zur regelmäßigen Kontrolle der korrekten Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen ist eine Umweltfachliche Bauüberwachung durch qualifiziertes Fachpersonal einzusetzen. Diese ist bereits im Vorfeld

der Bautätigkeiten einzusetzen und regelmäßig über den Baufortschritt und etwaige Vorkommnisse zu unterrichten.

Aufgabe der umweltfachlichen Bauüberwachung ist es, die Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen während und vor der Bauzeit zu begleiten, so dass diese fach- und fristgerecht erfolgen.

Die Maßnahme dient der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG, hier insbesondere der Vermeidung eines Eingriffs in oder der Störung von Bruthabitaten. Die Maßnahme stellt eine Alternative zu Maßnahme **V_{AFB}3** dar und ermöglicht gegebenenfalls einen Baubeginn auch zwischen dem 01. März und 30. September eines Jahres.

- **V_{AFB}5: Aufstellen eines Amphibienschutzzaunes**

Zur Vermeidung einer Einwanderung und damit eine Verletzung/Tötung von Individuen ist vor der Baufeldfreimachung und rechtzeitig vor der Wanderbewegung der Tiere ein Amphibienschutzzaun um das Baufeld herum aufzustellen. Dieser sollte aus einer Folie und mehreren Halteelementen bestehen, welche die Folie in ihrer Standlage festhalten. Als Material ist eine glatte, möglichst harte und stabile Folie zu verwenden. Die Zaunhöhe oberhalb des Erdreiches sollte mindestens 50 cm betragen, um einen wirksamen Überkletterschutz zu gewährleisten. Die Folie wird mit Erdankern befestigt und mithilfe von niedrigen Kies-, Erd- oder Sandschüttungen auf der Baufeld-abgewandten Seite abgedichtet. Es ist darauf zu achten, dass die 50 cm Überkletterschutz weiterhin gewährleistet sind. Es dürfen keine Lücken/Spalten zwischen Folienstücken entstehen – der Folienzaun muss zum Baufeld hin eine wirksame Barriere darstellen. Zudem ist zu gewährleisten, dass Tiere, die sich noch im Baustellenbereich befinden, diesen verlassen können. Hierfür werden in ausreichenden Abständen (etwa alle 20 m) über die gesamte Länge des Schutzzaunes baufeldseitig Überstiegshilfen (z. B. Sandaufschüttungen bzw. kiesiges Substrat in Form einer Rampe) bis zur Zaunoberkante angeschüttet. Die Aufschüttung muss dabei bis zum Rand des Zaunes reichen, damit die Tiere über die Rampe aus den abgetrennten Bereichen gelangen können. Der Amphibienschutzzaun ist während der gesamten Bauphase durch regelmäßige Kontrollen der Funktionsfähigkeit zu unterhalten. Die Kontrolle erfolgt durch die umweltfachliche Bauüberwachung (**V_{AFB}4**).

- **V_{AFB}6: Tägliche Kontrolle auf Vorhandensein von Amphibien**

Während der Standzeit des Amphibienschutzzaunes ist vor Arbeitsbeginn der Baubereich täglich auf das Vorhandensein von Amphibien zu kontrollieren. Eventuell vorkommende Individuen werden gefangen und auf Flächen außerhalb des Baubereichs gesetzt.

- **V_{AFB}7: Kleintiergängige Einfriedungen**

Um einen Durchgang für Kleinsäuger und Amphibien zu ermöglichen, sind Einfriedungen mit einem Bodenabstand von mindestens 15 cm auszuführen. Durchgehende Beton- und Mauersockel sind auszuschließen.

13 Zusammenfassung

Eine Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt für die in Abschnitt 9 herausgefilterten Arten. Die ausführliche Beschreibung der Art bzw. der Gilden sowie der zu erwartenden Auswirkungen erfolgt über die Formblätter in Abschnitt 11.

Für die betrachteten Arten kann unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie deren ökologische Funktionen und räumlichen Zusammenhänge bleiben erhalten.

Betriebsbedingte Störungstatbestände können aufgrund der Vorbelastung durch die Bahnhofstraße und die bestehende Wohnbebauung ausgeschlossen werden.

Es ist für alle behandelten Arten davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt werden. Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

14 Quellen

ANDRETZKE, H., SCHIKORE, T., & SCHRÖDER, K. (2005). Artsteckbriefe. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 135-695.

ARSU - Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung GmbH (1998). Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 2 Ausbaustrecke Hamburg-Berlin, Land Brandenburg. Biologische Begleituntersuchungen (Monitoring) zur Ermittlung baubedingter Auswirkungen auf die Tierwelt (1993 - 1997). Abschlussbericht.- Gutachten im Auftrag der PB DE (Planungsgesellschaft Bahnbau Deutsche Einheit mbH).

BAUER, H. G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2005). Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, 1, 3.

BEZZEL, E. (1993). Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Singvögel, Nichtsingvögel. Aula Verlag Wiesbaden.

BLAB, J. (1986). Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien (No. 18). Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie.

FLADE, M. (1994). Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag.

FÜNFSTÜCK, H. J., EBERT, A., & WEISS, I. (2010). Taschenlexikon der Vögel Deutschlands. Quelle & Meyer.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2007). Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Langfassung. – FuEVorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung.

GARNIEL, A., & MIERWALD, U. (2010). Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna “.

GEDEON, K., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., ... & WITT, K. (2014). Atlas Deutscher Brutvogelarten. C. Grüneberg, A. Mitschke, & C. Sudfeldt (Eds.). Stiftung Vogelmonitoring Deutschland.

GÜNTHER, R. (1996). Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. G. Fischer.

SÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (SMUL), „Zentrale Artendatenbank Sachsen (ZenA) - Grauammer“, [Online]: https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=564&BL=20012. [Zugriff am 07. 02. 2022].

STEFFENS, R., W. NACHTIGALL, S. RAU, H. TRAPP & J. ULBRICHT (2013). Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt Landwirtschaft und Geologie. Dresden.

WICHMANN, L., BAUSCHMANN, G., KORN, M., & STÜBING, S. (2013). Artenhilfskonzept für das Braunkehlchen (Saxicola rubetra) in Hessen. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Friedberg.

ZÖPHEL, U., & STEFFENS, R. (2002). Atlas der Amphibien Sachsens. Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie.